

FAMILIES, AUTHORITY, AND THE  
TRANSMISSION OF KNOWLEDGE IN  
THE EARLY MODERN MIDDLE EAST

# MIROIR DE L'ORIENT MUSULMAN

VOLUME 10

*Directrice de la collection*

Denise AIGLE, *Directrice d'études émérite à l'EPHE*

*Comité de direction*

Stéphane DUDOIGNON, *Directeur de recherche au CNRS*

Anne-Marie EDDÉ, *Professeur émérite à l'Université Paris 1-Panthéon-Sorbonne*

Nicolas MICHEL, *Professeur à Aix-Marseille Université*



© BREPOLS PUBLISHERS

THIS DOCUMENT MAY BE PRINTED FOR PRIVATE USE ONLY.  
IT MAY NOT BE DISTRIBUTED WITHOUT PERMISSION OF THE PUBLISHER.

# Families, Authority, and the Transmission of Knowledge in the Early Modern Middle East

*Edited by*

CHRISTOPH U. WERNER

MARIA SZUPPE

NICOLAS MICHEL

ALBRECHT FUESS

BREPOLS

With the support of CeRMI



© 2021, Brepols Publishers n.v., Turnhout, Belgium.

All rights reserved. No part of this publication  
may be reproduced, stored in a retrieval system, or  
transmitted, in any form or by any means, electronic,  
mechanical, photocopying, recording, or otherwise  
without the prior permission of the publisher.

© BREPOLIS PUBLISHERS  
THIS DOCUMENT MAY BE PRINTED AND STORED IN A RETRIEVAL SYSTEM  
IT MAY NOT BE DISTRIBUTED WITHOUT PERMISSION OF THE PUBLISHER.

D/2021/0095/43  
ISBN 978-2-503-59289-3  
eISBN 978-2-503-59290-9  
DOI 10.1484/M.MOM-EB.5.122078

ISSN 2295-8169  
eISSN 2565-9812

Printed in the EU on acid-free paper.

# Contents

<b>Introduction</b>	7
<u>Religious Lineages and Knowledge Networks</u>	
<b>Family and Transmission of Knowledge in Mamluk and Early Ottoman Damascus</b> Torsten WOLLINA	15
<b>Narrating a Lineage's Transition Crisis between Biography and Hagiography</b> A Case from Ottoman Egypt Adam SABRA	37
<b>Converts and Polemicists as Bridges in Knowledge Networks</b> The Case of Safavid Iran Alberto TIBURCIO	65
<u>Kinship, Status, and Legitimacy</u>	
<b>Warriors, Kings, and Caliphs</b> Questions of Origins and Dynastic Culture in Sixteenth and Seventeenth-Century Kurdistan Sacha ALSANCAKLI	89
<b>Wann fällt der Apfel nicht weit vom Stamm?</b> Zeitpunkte familiärer Amtsübertragung in mamlukischer Zeit Syrinx von HEES	111
<b>Families of Cairene Civil Servants, from Mamluk to Ottoman Times (Fifteenth – Sixteenth Centuries)</b> Nicolas MICHEL	137

Marriage Alliances and Political Strategies

---

**Şihr and Muşāhara in Mamluk Royal Relations**

Transmitting Power and Enlarging Networks Through In-Law Ties  
in Pre-Modern Egypt

Albrecht FUESS 155

**L’histoire du pacha exemplaire marié à une sultane extravagante**

Genre, politique et récit intime à la cour ottomane au XVII<sup>e</sup> siècle

Juliette DUMAS 171

Professional Lineages and Transmission

---

**Family Legacy Versus Regional Style: Tracing Three  
Generations of Woodworkers in Māzandarān (Iran, 1460s-1500s)**

Sandra AUBE 197

**La formation d’un calligraphe dans le monde iranien**

Francis RICHARD 219

Managing Households and Family Estates

---

**The Razavī Sayyids of Mashhad**

Families within a Family

Christoph U. WERNER 239



**Documenting the Barnābādi Estate**

Establishment and Growth of a ‘Saintly’ Family in Fifteenth to  
Eighteenth-Century Herat

Maria SZUPPE 269

**Creating a Family Property in Early Modern Iran**

Socioeconomic Activities of Najafquli Khān Dunbuli of Tabriz in  
the Eighteenth Century

Naofumi ABE 307

© BREPOLS PUBLISHERS

IT MAY NOT BE REPRODUCED WITHOUT PERMISSION OF THE PUBLISHER.

# Wann fällt der Apfel nicht weit vom Stamm?

## *Zeitpunkte familiärer Amtsübertragung in mamlukischer Zeit\**

### Einleitung

In mamlukischer Zeit, also in Ägypten und Syrien des 13. bis 15. Jahrhunderts, existierten viele bezahlte Ämter in der Verwaltung und im Bildungswesen. Michael Chamberlain hat in beeindruckender Weise aufgezeigt, welch enorme Bedeutung diese bezahlten Posten für die städtische Gesellschaft als prestigebringende, finanzielle Ressourcen hatten.<sup>1</sup> Das Bild jedoch, das Chamberlain von einer familiären Amtsübergabe zeichnet, möchte ich in diesem Beitrag korrigieren.

Grundsätzlich gab es kein formelles Verfahren zur Besetzung dieser Ämter, weshalb neben einer gesellschaftlich anerkannten Qualifikation auch gesellschaftliches Ansehen verbunden mit guten Beziehungen wichtig waren, um einen der bezahlten Posten zu erhalten. Entsprechend gab es auch keine Anreize auf das Verbleiben im Amt, von dem man jederzeit wieder zugunsten eines anderen Amtsträgers entlassen werden konnte. In der Tat weisen die Karrieren sehr vieler Notablen dieser Zeit häufige Amtswechsel auf. Wenn schon der Amtsinhaber keinen rechtlichen Anspruch auf das Verweilen im Amt hatte, so war es natürlich auch nicht rechtlich abgesichert, dass ein Familienmitglied als Nachfolger in das Amt eingesetzt werden konnte. Diese bezahlten Posten waren grundsätzlich nicht vererbbar.<sup>2</sup>

---

\* Ich danke Andreas Herdt, Robin Flack, Thomas Thiemann und Ines Weinrich für eine kritische Lektüre.

<sup>1</sup> Chamberlain 1994.

<sup>2</sup> Eine mögliche Ausnahme stellen Posten dar, die vom Stifter für eine spezifische Person und deren Nachkommen, sofern qualifiziert, gestiftet wurden, was auf einige Ämter zutrifft, die allerdings nicht zu den hierarchisch besonders hoch im Kurs stehenden gehörten. Siehe die Diskussion bei Chamberlain 1994: 93.

Dennoch wird in den Biographien der Notablen dieser Zeit manchmal darauf hingewiesen, dass der Sohn dem Vater im Amt gefolgt sei oder ein anderer nahestehender Verwandter dem Amtsinhaber folgte. Dieses Phänomen ist bereits von vielen Nahosthistorikern bemerkt worden, die sich insbesondere Gedanken über die Gründe einer solchen familiären Amtsübertragung gemacht haben. Bernadette Martel-Thoumian zum Beispiel geht aufgrund dieser Beobachtung davon aus, dass neben den Mitteln des Klientelismus und der Käuflichkeit auch die Erbllichkeit zu einem Amt in der Verwaltung führen konnte.<sup>3</sup> Sie diskutiert an dieser Stelle zwar den Begriff "Erbllichkeit" nicht; es wird aber deutlich, dass sie ihn als bildlichen Ausdruck einer familiären Kontinuität in einer Amtsausübung versteht, und nicht etwa im Sinne eines juristisch verbrieften Rechts. Im Hinblick auf diese "Erbllichkeit" geht sie davon aus, dass eine solche familiäre Kontinuität in den hierarchisch niedrigeren Posten häufiger vorgekommen sei, als in den höheren und daher besonders begehrten Verwaltungsposten.<sup>4</sup> Sie macht darauf aufmerksam, dass ein Vorteil des Weiterführens des Amtes innerhalb einer Familie in den familiär weitergegebenen praktischen Erfahrungen liegen könnte, die für die Ausübung des Amtes genauso wichtig waren, wie bei anderen Personen erlernte Schulkenntnisse.<sup>5</sup> Ergänzend möchte ich hinzufügen, dass in einem System, in dem gute Beziehungen insgesamt von zentraler Bedeutung sind, es naheliegend ist, dass familiäre Beziehungen bei der Besetzung von Ämtern eine große Rolle spielten.

Eine familiäre Amtsnachfolge scheint jedoch im mamlukenzeitlichen System der Ämterbesetzung nicht die Regel gewesen zu sein.<sup>6</sup> Zumindest notieren die zeitgenössischen Biographen und Historiker eine solche familiäre Nachfolge, wenn sie denn eintritt, und heben sie damit als etwas Erwähnenswertes hervor. Meist heißt es schlicht, dass eine Person "nach seinem Vater (*ba'da abihī*)" mit dessen Amt betraut wurde. So schreibt Ibn Ḥajar al-ʿAsqalānī (773-852/1372-1449) – um nur ein Beispiel zu nennen – über Abū ʿĪsā al-Muqayrī al-Karakī (741 o. 742-801/1341 o. 1342-1398), dass "er das Richteramt von al-Karak nach seinem Vater leitete (*wa-waliya qaḍā'a l-Karak ba'da abihī*)."<sup>7</sup> In einigen Fällen, die von einer familiären Amtsnachfolge handeln, wird von einer regelrechten Übertragung des Postens gesprochen, und zwar von *nuzūl* (Abtretung, Verzicht, freiwilliger Rücktritt) oder verbal ausgedrückt *nazala ʿan ... lahū* (er trat freiwillig von ... für ihn zurück).

Chamberlain, der einige dieser freiwilligen Rücktritte wahrgenommen hat, diskutiert nun nicht nur die Gründe einer familiären Amtsübertragung, sondern auch den Zeitpunkt. Er schlussfolgert, dass in Fällen, in denen ein Amt innerhalb

© BRILL PUBLISHERS  
THIS DOCUMENT MAY BE PRINTED FOR PRIVATE USE ONLY.  
IT MAY NOT BE DISTRIBUTED WITHOUT PERMISSION OF THE PUBLISHER.

3 Martel-Thoumian 1991: 78-92.

4 Martel-Thoumian 1991: 79.

5 Martel-Thoumian 1991: 79 und 82.

6 Auch Martel-Thoumian geht davon aus, dass keiner der von ihr beschriebenen Wege, an ein Amt zu kommen, klar vorherrschte; Martel-Thoumian 1991: 79.

7 Ibn Ḥajar al-ʿAsqalānī, *Dhayl al-durar al-kāmīna*: 27 (Nr. 5).

einer Familie blieb, häufig von *nuzūl* (“descent”) gesprochen wurde.<sup>8</sup> Er geht davon aus, dass dies in einem Augenblick passierte, “while they [die älteren Amtsinhaber] had the power to do so”.<sup>9</sup> Er meint “lecturers could pass on their posts to others most easily at the height of their prestige” und daher komme es vor, dass sogar ein noch sehr junger Sohn als Nachfolger ins Amt eingesetzt werde.<sup>10</sup> Er diskutiert dann auch die Gründe: Da diese *nuzūl*-Praxis keine rechtliche Grundlage hatte, sei diese Art der Amtsübergabe innerhalb einer Familie abhängig vom Prestige des übergebenden Amtsinhabers und seiner Fähigkeiten, mächtige Unterstützer für sein Vorhaben zu finden.<sup>11</sup> Chamberlain geht in diesem Zusammenhang auch von einer allgemeinen Erwartungshaltung aus, dass Söhne den Posten des Vaters erben sollten.<sup>12</sup> Auch Chamberlain verwendet hier das Verb “erben (inherit)”, ohne jedoch damit einen rechtlichen Anspruch zu postulieren. Er spricht noch “äußere Faktoren” an, von denen eine solche Amtsübergabe weiter abhängig sei, wie den Status des Kandidaten, die gegebene Wettbewerbssituation um diesen Posten und das Interesse des Sultans.<sup>13</sup> Chamberlains Schlussfolgerungen werden auch in neuerer Forschung als gültig angenommen und stoßen bisher nicht auf Kritik, so etwa in folgendem Zitat: “A widely used method for securing the tenure of one’s intimates was the *nuzūl*, or ‘resignation’ of the office holder in favor of them, while he ‘had the power to do so’.”<sup>14</sup>

Dieses von Chamberlain gezeichnete Bild, das heute von vielen als gültig akzeptiert wird, scheint mir in mehrfacher Hinsicht unpräzise zu sein. In meinem Beitrag möchte ich daher auf einige Aspekte der Weitergabe von Ämtern innerhalb von Familien in mamlukischer Zeit etwas genauer eingehen, um unser Bild von den gesellschaftlichen Zusammenhängen bei einer familiengebundenen Amtsweitergabe möglicherweise leicht zu modifizieren. Dabei werde ich mein Augenmerk insbesondere auf die Zeitpunkte der Amtsübertragung richten.

- 
- 8 Chamberlain 1994: 94; Fn. 16 verweist er auf eine “Definition” von *nuzūl* bei al-Qalqashandī, *Ṣubḥ al-aʿshā*: XII, 353. Al-Qalqashandī bringt hier aber keine Definition dieses Begriffs, sondern zitiert ein Einsetzungsschreiben für das Unterrichtsamt in der Madrasa al-Nūriyya, verfasst von Ibn Nubāta, für den ḥanafitischen Oberrichter Najm al-Dīn beim freiwilligen Rücktritt (*nuzūl*) dessen Vaters von diesem Posten. Diesen Fall werde ich später noch diskutieren.
- 9 Chamberlain 1994: 93; das in der Fn. 7 angegebene Beispiel bezieht sich auf den freiwilligen Rücktritt des Emirs al-Gharb (al-Ṣafādī, *al-Wāfi*: XII, 364), den ich später noch diskutieren werde.
- 10 Chamberlain 1994: 95, verweist z.B. auf Ibn Kathīr, *al-Bidāya*: XIII, 327, wo es heißt: “Am Dienstag, den 7. Jumādā al-Ākhira (des Jahres 691/1292) unterrichtete in der Najībiyya der Shaykh Ḍiyā’ al-Dīn ‘Abd al-‘Azīz al-Ṭūsī entsprechend des freiwilligen Rücktritts davon (von diesem Unterrichtsposten) seitens al-Fāriqīs für ihn (*bi-muqṭadā nuzūli l-Fāriqī la-hū ‘anhā*)”. Es handelt sich also um ein Beispiel eines freiwilligen Rücktritts zu Gunsten eines Nicht-Familienmitglieds.
- 11 Chamberlain 1994: 95.
- 12 Chamberlain 1994: 95, mit Verweis auf al-Ṣafādī, *al-Wāfi*: XVIII, 520-522 (Nr. 522), speziell S. 522, wo ‘Izz al-Dīn al-Sulamī (577 o. 578-660/1181 o. 1182-1262) vom Sultan gefragt wird, welchen seiner Söhne er als Nachfolger im Amt sehen möchte. Auf diesen Fall werde ich ebenfalls am Ende nochmals eingehen.
- 13 Chamberlain 1994: 95.
- 14 Tezcan 2011: 80.

## I. Der üblichste Zeitpunkt einer familiären Amtsübertragung: Nach dem Tod des Vaters oder eines anderen Familienmitglieds

Es steht außer Frage, dass trotz der rechtlich nicht gesicherten Verhältnisse eines Amtsinhabers im Amt bleiben, geschweige denn dieses Amt an ein Familienmitglied weitergeben zu können, dennoch immer wieder ein Verbleiben oder „Vererben“ geschieht. Es kommt durchaus vor, dass ein Amt innerhalb einer Familie übertragen wird. Wie im gesamten System der Ämtervergabe ist auch in diesen Fällen das Prestige des Amtsinhabers/der Familie verbunden mit guten Beziehungen sowie der Qualifikation des Nachfolgers von ausschlaggebender Relevanz.

Es ist jedoch festzuhalten, dass in den meisten Fällen, in denen ein Amt innerhalb der Familie bleibt, eine Nachfolge des Sohnes im Amt des Vaters erst nach dessen Tod erfolgt. In den Biographien wird dies meist sehr schlicht als Einsetzung im Amt „nach seinem Vater (*ba'da abihī*)“ (oder eines anderen nahen Verwandten) beschrieben. Diese sehr häufig verwendete Formulierung „nach seinem Vater (*ba'da abihī*)“ bedeutet hier immer „nach dessen Tod“.<sup>15</sup> Das ist auch naheliegend, wenn

- 15 Einige Beispiele seien hier angeführt, um diesen Sachverhalt zu verdeutlichen: Al-Ṣafadī, *A'yān al-ʿaṣr*: I, 88 (Nr. 30) schreibt über Ibn Diyāʾ al-Fazārī (660-729/1262-1329): „Er leitete das Predigeramt in der Umayyadenmoschee nach seinem Onkel (im Sinne von nach dessen Tod), dem Shaykh Sharaf al-Dīn (*wa-waliya al-khiṭāba ... ba'da 'ammihī*).“ — Ibn Kathīr, *al-Bidāya*: XIV, 306: „Am Dienstag, den 7. Rabīʿ al-Awwal (des Jahres 765/1363), verstarb der Shaykh Nūr al-Dīn Muḥammad, Sohn des Shaykhs Abū Bakr Qawām in ihrer beider Zāwiya am Fuße des Berges Qāsiyūn. Die Leute kamen zu seiner Beerdigung, denn er gehörte zu den tugendhaften Rechtsgelehrten der Shāfiʿiten. Er hatte in der Nāṣiriyya al-Barāniyya zwei Jahre lang nach seinem Vater (also nach dessen Tod) unterrichtet (*darrasa bi-... ba'da abihī*) und im Ribāṭ al-Dawidārī innerhalb des Bāb al-Faraj und pflegte in den Medresen anwesend zu sein. Er stieg bei uns ab in der Madrasa al-Najibiyya und liebte die Sunna, die er gut verstand. Gott möge sich seiner erbarmen.“ — Ibn Ḥajar al-ʿAsqalānī, *Dhayl al-durar al-kāmina*: 27 (Nr. 5) schreibt über Abū ʿIsā al-Muqayrī al-Karakī (741 o. 742-801/1341 o. 1342-1398), dass „er das Richteramt von al-Karak nach seinem Vater (nach dem Tod des Vaters) leitete (*wa-waliya qaḍā'a l-Karak ba'da abihī*).“ — Ibn Ḥajar al-ʿAsqalānī, *Dhayl al-durar al-kāmina*: 45 (Nr. 60), sagt über Ibrāhīm al-Kinānī (768-802/1367-1399): „Er leitete das Richteramt nach seinem Vater als er noch keine 30 war (*waliya al-qaḍā'a ba'da abihī wa-lam yakmilu ath-thalāthin*).“ — Ibn Ḥajar al-ʿAsqalānī, *Dhayl al-durar al-kāmina*: 54 (Nr. 93): „Muwaffaq al-Dīn al-Kinānī (769-803/1367-1401) ... leitete das Richteramt nach seinem Bruder Shihāb al-Dīn (*wa-waliya l-qaḍā'a ba'da akhihī*).“ — al-Sakhāwī, *al-Dawʿ*: I, 7 f. (Nr. 8), schreibt über Ibrāhīm Ibn Ṣābiq (geb. nach 860/1456) ... arbeitete zunächst auf geringfügig bezahlten Posten an der Mankūtamuriyya, bevor er dann „das Amt des Gebetvorstehers und andere Posten z.B. in der Ṣalāhiyya nach seinem Vater übernahm (*bal akhadḥa imāmatahā wa-ghayrihā minā l-waḥāʾifi ka-ṣ-Ṣalīhiyya wa-ghayrihā ba'da abihī*).“ — al-Sakhāwī, *al-Dawʿ*: I, 18 (Nr. 36), sagt über Ibrāhīm Ibn Ghānim (780-809/1378-1406), dass er das Amt des Leiters im Khānqāh al-Ṣalāhiyya in Jerusalem nach dem Tod seines Onkels ʿIsā im Jahr 797/1395 besetzte (*wa-staqarru fi l-mashyakhati l-mushāri ilayhā ba'da mawti 'ammihī*), der seinerseits dieses Amt nach seinem älteren Bruder (*ba'da akhihī l-akbar*) besetzte, der es nach deren Vater Ghānim (*ba'da abihumā*) um 760/1359 besetzt hatte. — al-Sakhāwī, *al-Dawʿ*: I, 30 (Nr. 83) schreibt über Ibrāhīm al-Muʿallā al-Ḥamawī: „Nach seinem Vater im Jahr 893/1488 leitete er das ḥanafitische Richteramt (*waliya ba'da abihī ...*) und dabei war er ein Jahr jünger als sein Bruder und hervorragender.“ — al-Maqrīzī, *al-Sulūk*: IV/3, 1222 (im Jahr 844/1441, am Samstag, den 12. Ramaḍān): „Der Richter Muʿin al-Dīn ʿAbd al-Laṭīf Ibn Sharaf al-Dīn Abū Bakr al-Ashqar erhält ein Ehrengewand und wird im Amt des Stellvertreters des Geheimsekretärs, sowie in anderen Ämtern seines Vaters bestätigt, nach dessen Tod (*ba'da*

wir berücksichtigen, dass in dieser Gesellschaft das Verweilen im Amt bis zum Tod das Lebensideal darstellte.<sup>16</sup> Das Amt verlieh Würde und finanzielle Absicherung, auf die auch herausragende Amtsträger angewiesen waren. Eine Art Pensionierung war trotz der Institutionalisierung monatlicher Gehälter bei diesen bezahlten Posten in der mamlukenzeitlichen Vorstellungswelt nicht vorgesehen. Natürlich war eine solche Nachfolge nach dem Tod eines Familienmitglieds dann ihrerseits nicht weiter abgesichert,<sup>17</sup> oder musste – wie bei manch anderen Amtsbesetzungen auch – teuer erkauf werden. Zur Veranschaulichung sei ein Beispiel ausführlicher vorgestellt: Ibn Iyās (852-c. 930/1448-1524) erwähnt aus Anlass des Todes von Abū Bakr Muzhir (832-893/1429-1488), dem Geheimsekretär (*kātib al-sirr*) von Ägypten,<sup>18</sup> dass dieser

gute Beziehungen zu den Herrschenden und eine ganze Reihe von hohen Ämtern inne gehabt hatte, wie die Aufsicht über die Pferdeställe, die Aufsicht über das Heer und das Amt des Geheimsekretärs, in dem er mehr als 20 Jahre lang verweilt hatte; und er starb, während er es noch besetzte (*ḥattā māta wa-huwa muqarrarun bihā*).<sup>19</sup>

Ibn Iyās betont also, dass Abū Bakr Muzhir im Amt und damit in Würde gestorben ist. Darüberhinaus erwähnt er, dass Abū Bakr Muzhir zu diesem Zeitpunkt “bereits alt und hochbetagt war (*wa-qad shākha wa-kabira sinnuhū*).” Trotz seines hohen Alters blieb er aber bis zu seinem Tod im Amt und das war das Übliche. Ibn Iyās zitiert ein Trauer-Epigramm von sich selbst über Abū Bakr Muzhir und beschreibt die Beerdigung, bei der die Totenbahre mit einem Wolltuch bedeckt war. Dann berichtet er:

Als er also starb, bekleidete der Sultan seinen Sohn, Badr al-Dīn Muḥammad, mit einem Ehrengewandt und setzte ihn in das Amt des Geheimsekretärs von Ägypten ein, anstelle von seinem Vater aufgrund dessen Tod, und zwar am Freitag, den 16. Ramaḍān – (also knapp zwei Wochen nach dem Tod des Vaters) – und er (der Sultan) verlangte von ihm (dem Sohn) Geld, das Gestalt hat (i. S. von “und nicht

---

*mawtihi*.” Vgl. hierzu Martel-Thoumian 1991: 83, die dieses Beispiel für direkte Vererbung von Ämtern bringt und verwunderlicherweise schreibt “avant sa mort”. — Ibn Iyās, *Badāʿiʿ al-zuhūr*: III, 242, z. B. schreibt: “(Im Shaʿbān des Jahres 892/1487) verstarb der Shaykh Tāj al-Dīn, Sohn des ḥanafitischen Oberrichters Saʿd al-Dīn al-Damīri. Nach seinem Vater leitete er das Mashyakha-Amt in der Moschee al-Muʿayyads (*wa-kāna waliya baʿda abihī ...*). Er war gelehrt und tugendhaft. Er hatte bei seinem Vater gelernt. Er wurde im Jahr 805/1402 geboren.”

16 Diese Aussage basiert auf meiner bisherigen Forschung zu den Handlungsmöglichkeiten älterer Personen in mamlukischer Zeit. Eine ausführliche Belegung und Darstellung dieses Sachverhalts an dieser Stelle würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen. Ich verweise auf meine ausstehende Publikation zur Geschichte des Alters in mamlukischer Zeit.

17 Ibn Iyās, *Badāʿiʿ al-zuhūr*: 3, 240 z. B. berichtet: “(Im Jumādā al-Ūlā des Jahres 892/1487) verstarb der mālikitische Richter Sirāj al-Dīn ʿUmar b. Ḥarīz, ... Er war gelehrt, tugendhaft, fromm und gut. Er leitete das mālikitische Richteramt nach seinem Bruder Ḥusām al-Dīn (*wa-waliya qaḍāʾa l-mālikīyya baʿda akhihī*). Dann ereilten ihn Übel und Unglücke und er wurde vom Richteramt entlassen und blieb entlassen, bis er starb (*wa-ʿuzila mina l-qaḍāʾi wa-dāma maʿzūlan ḥattā māta*).”

18 Vgl. zu dieser Person und der Familie Muzhir insgesamt: Martel-Thoumian 1991: 267-282.

19 Ibn Iyās, *Badāʿiʿ al-zuhūr*: III, 255.

wenig”), damit er mit diesem Amt beauftragt werde. Dabei war er (noch) jung, in seinen 30ern, als er das Amt des Geheimsekretärs besetzte. Der Sultan ehrte ihn und entzog ihm die Güter seines Vaters mit schönen Phrasen. Als er so mit dem Amt des Geheimsekretärs betraut wurde, rezitierte ich die folgenden zwei Verse:

Der *Inshāʿ* (die Verwaltung/die Kunst des Briefeschreibens) wird durch die Familie Muzhir vornehm gemacht durch einen Sprössling, der sich an Rang erhebt und für den sich der Ruf ausbreitet. / Durch ihn erstrahlen die Tage in Ägypten in Glanz und wieso nicht? Der Mond beginnt ja für es (Ägypten) zu scheinen.<sup>20</sup>

Deutlich zeigt sich, dass von den Zeitgenossen die familiäre Kontinuität wahrgenommen wurde. Insgesamt belegen derartige Fälle, dass Posten innerhalb einer Familie bleiben konnten. Die Nachfolge im Amt folgte dann jedoch meist auf den Tod des früheren Amtsinhabers. Natürlich wäre es jetzt interessant, genauer zu untersuchen, aus welchen Gründen in diesen Fällen ein Familienmitglied im Amt des Verstorbenen bestätigt werden konnte. Das ist aber in diesem Beitrag nicht mein zentrales Anliegen. Einige der von Chamberlain angeführten Kriterien werden höchstwahrscheinlich von großer Bedeutung dabei gewesen sein, wie etwa Prestige und gute Beziehungen sowohl des Verstorbenen wie des Nachfolgers und der Familie insgesamt, sowie Geldressourcen und auch fachliche Kenntnisse, also unterschiedliche Formen von Kapital. Eine Interpretation von Chamberlain trifft jedoch auf diese Fälle nicht zu, dass nämlich eine Weitergabe des Amtes “at the height of their prestige” am Besten möglich war, “while they had the power to do so”.<sup>21</sup> Die bislang geschilderten Fälle beschreiben alle eine Amtsweitergabe nach dem Tod des vorherigen Amtsinhabers, also in einem Augenblick, als dieser sicherlich nicht mehr auf der Höhe seiner Karriere war und keine direkte Macht mehr ausüben konnte. Chamberlain ist zu dieser Vorstellung gelangt, weil er davon ausging, dass die meisten Fälle von Amtsweitergabe innerhalb von Familien als *nuzūl* bezeichnet worden seien und mithin zu Lebzeiten des weitergebenden Amtsinhabers stattgefunden hätten. Er hat also, gewissermaßen geblendet durch die Deutlichkeit und z.T. Ausführlichkeit der geschilderten Fälle von freiwilligen Rücktritten zugunsten eines Familienmitglieds, die Mehrheit der Fälle außer Acht gelassen, in denen eine Amtsweiterbesetzung innerhalb von Familien erst nach dem Tod stattfand.

## II. Familiäre Amtsübertragung noch zu Lebzeiten: Gegen Ende der Karriere aus Altersgründen

Es gibt durchaus vereinzelte Fälle, die von einem freiwilligen Rücktritt (*nuzūl*) des Amtsinhabers zu Lebzeiten zugunsten eines Familienmitglieds sprechen. Einige dieser Fälle sollen im Folgenden genauer betrachtet und auf die Frage

20 Ibn Iyās, *Badāʿiʿ al-zuhūr*: III, 255.

21 Chamberlain 1994: 95 und 93.

hin untersucht werden, wieso das passiert. Wenn es in der mamlukenzeitlichen Gesellschaft doch als Lebensideal galt, bis zum Lebensende in Amt und damit verbundener Würde und finanzieller Absicherung zu bleiben, warum sollte dann ein Amtsinhaber freiwillig zurücktreten? Welche Motivationen könnten hinter diesen Fällen stecken? Wieso verzichtet jemand darauf, den idealen Lebensweg zu Ende zu führen? Wenn die Hauptgründe für eine Weiterbesetzung eines Amtes innerhalb einer Familie Prestige und gute Beziehungen sind, dann ließe sich für diese Fälle vermuten, dass das Ansehen des Amtsträgers oder seines angestrebten Nachfolgers eventuell für zu gering eingeschätzt wurde, und der Verdacht bestand, dass der Sohn nach dem eigenen Ableben möglicherweise nicht im Amt bestätigt werden könnte. Nach meiner Interpretation geht es in diesen Fällen allerdings um etwas anderes.

Betrachten wir zunächst das Beispiel, das Chamberlain als Beleg anführt für seine Aussage “They ‘resigend’ (*nazala*) in favor for their intimates and protégés while they had the power to do so”, nämlich das Beispiel des Emirs Nāṣir al-Dīn Ibn Amīr al-Gharb (668-751/1269-1350), der aus einer etablierten Lokalherrscherfamilie stammte, die über die westlichen Berge von Beirut herrschte.<sup>22</sup> In seiner Biographie des Emirs geht al-Ṣafadī (696-764/1297-1363) zunächst auf diese Familiengeschichte ein<sup>23</sup> und erwähnt, wie er mit Ibn Amīr al-Gharb in Beirut zusammentraf. Er schreibt dann:

Als er alt und hochbetagt wurde, trat er freiwillig von seinem Emirsamt zurück zugunsten seines Sohnes, dem Emir Zayn al-Dīn Ṣāliḥ. Danach lebte er noch ungefähr zwei Jahre, bevor er dann – Gott der Erhabene möge sich seiner erbarmen – Mitte Shawwāl des Jahres 751/1350 starb (*wa-lammā kabira wa-asanna nazala ‘an imratiḥi li-waladiḥi al-amīr Zayn al-Dīn Ṣāliḥ wa-baqiya ba‘da dhālika qarīban min sanatayn thumma innahū tuwuffiya*).<sup>24</sup>

Wie in anderen Fällen von Lokalherrschaft unter den mamlukischen Sultanen war dieses Emirsamt offiziell vom Sultan bestätigt und damit nicht absolut erblich.<sup>25</sup> Es scheint mir dennoch, dass Nāṣir al-Dīn Ibn Amīr al-Gharb sich keinerlei Sorgen machen musste, dass ihm nach seinem Ableben sein Sohn als Emir der westlichen Berge (*Jibāl al-Gharb*) eventuell nicht folgen könnte und er daher sein eigenes Prestige ins Gewicht legen wollte, um durch einen freiwilligen Rücktritt diese Folge in der

22 al-Ṣafadī, *al-Wāfi*: XII, 362-364 (Nr. 347)); siehe auch (al-Ṣafadī, *al-A‘yān*, II: 265-268 (Nr. 596)); Ibn Ḥajar al-‘Asqalānī, *al-Durar al-kāmina*: II, 167 f. (Nr. 1586); al-Maqrīzī, *al-Sulūk*: II/3, 834; vgl. Chamberlain 1994: 93 mit Fn. 7.)

23 Die Familientradition wird von al-Ṣafadī bis in die Zeit al-Mutanabbis (303-354/915-955) zurückverfolgt, der bereits für einen der Urahnern Lobgedichte verfasst haben soll. Eine Generation nach Nāṣir al-Dīn Ibn Amīr al-Gharb verfasste sein Urenkel Ṣāliḥ b. Yahyā (gest. 839/1436) eine Familiengeschichte, bekannt als die Geschichte der drusischen Familie Banū Buḥtur (s. Salibi 1969).

24 al-Ṣafadī, *al-Wāfi*: XII, 364 (Nr. 347).

25 Ibn Ḥajar al-‘Asqalānī, *al-Durar al-kāmina*: II, 168 (Nr. 1586), schreibt, dass er von seinem Iqtā‘ und seinem Emirat zurücktrat: *lamma asanna nazala ‘an iqtā‘ihī wa-imratiḥi li-ibniḥi Ṣāliḥ*. Vgl. etwa die Verhältnisse des Lokalfürstentums von Ḥamāh, z.B. Bauer 2011. Al-Maqrīzī, *al-Sulūk*: II/3, 834, hält im Jahr 751/1350 aus Anlass des Todes von Nāṣir al-Dīn Ibn Amīr al-Gharb nur noch fest: *wa-waliya ‘awdahū ibnuhū* (und an seiner Stelle wurde sein Sohn eingesetzt).

Lokalherrschaft zu garantieren. Der Schlüssel der Interpretation liegt mir viel eher in der Formulierung, dass Nāṣir al-Dīn zum Zeitpunkt des freiwilligen Rücktritts "alt und hochbetagt" war und dann auch zwei Jahre später sterben wird. Möglicherweise fühlte er sich zu diesem Zeitpunkt im Alter von 81 Jahren nicht mehr in der Lage (körperlich oder auch geistig), seine Herrschaftsfunktionen auszuüben, und hielt es daher für angebracht, die Amtsgeschäfte bereits zu Lebzeiten an seinen Sohn zu übergeben.

Aus der Perspektive des älteren Amtsinhabers stellt sich meines Erachtens nämlich die Frage, wie er (um Frauen handelt es sich in diesen Fällen nicht) in Hinblick auf das Lebensideal bis zum Tod in Amt und Würde zu bleiben damit umgehen soll, wenn er sich für seine Amtsausübung zu schwach fühlt, sei es aus spezifischen Krankheitsgründen oder wegen allgemeineren Altersbeschwerden? Die zeitgenössischen Gelehrten schildern solche Fälle in ihren Biographien. Es scheint in mamlukischer Zeit verschiedene Möglichkeiten gegeben zu haben, um auf solch eine Situation zu reagieren. Eine Handlungsstrategie war es wohl zu versuchen, ein Familienmitglied an seiner statt einsetzen zu lassen.

Betrachten wir eines der anderen Beispiele, die Chamberlain anführt, das Beispiel des ḥanafitischen Oberrichters ʿImād al-Dīn al-Ṭarasūsī (669-748/1271-1348),<sup>26</sup> der zugunsten seines Sohnes Najm al-Dīn al-Ṭarasūsī (720-758/1320-1357)<sup>27</sup> von verschiedenen Ämtern zu Lebzeiten freiwillig zurücktrat. ʿImād al-Dīn al-Ṭarasūsī hatte zunächst verschiedene Lehrämter in Damaskus inne und fungierte fünf Jahre als Stellvertreter des amtierenden Oberrichters, bevor er als Höhepunkt seiner Karriere Mitte Ramaḍān 727/1327 – er war damals 58 Jahre alt – das Amt des ḥanafitischen Oberrichters von Damaskus zusammen mit dem Unterrichtsamt an der Madrasa al-Nūriyya erhielt.<sup>28</sup> Neunzehn Jahre später (im Jahr 746/1346) – er ist nun 77 Jahre alt – tritt er freiwillig zugunsten seines Sohnes von diesem hohen Amt zurück und wird dann zwei Jahre später sterben. Schon allein diese Daten machen deutlich, dass ʿImād al-Dīn nicht auf dem Höhepunkt, sondern gegen Ende seiner Karriere abdankt.

Al-Ṣafadī schreibt:

Er wurde nicht müde, den Koran zu rezitieren und seine Zunge ließ nicht nach, dessen Verse aufzusagen, jederzeit jederorts, bis er um den freiwilligen Rücktritt vom Richteramt zugunsten seines Sohnes bat und ihn dafür (für das Amt) vorschlug (wörtl.: bevorzugte) aufgrund dessen, was sein Gemüt erregte. Da antwortete der Sultan positiv auf das, was er erstrebte, und trieb zu Eile in der Angelegenheit, auf die er lauerte. Daraufhin blieb er nur noch in seinem Haus, bei Tag und bei Nacht, und wirkte auf seine Errettung hin an einem zukünftigen

© 2011 by Brill Publishers  
THIS DOCUMENT MAY BE PRINTED FOR PRIVATE USE ONLY.  
IT MAY NOT BE DISTRIBUTED WITHOUT PERMISSION OF THE PUBLISHER.

26 al-Nuʿaymī (st. 927/1521), *al-Dāris*: I, 478 f.

27 al-Ṣafadī (st. 764/1363), *Aʿyān al-ʿaṣr*: I, 23-24; für eine moderne Biographie, siehe Tezcan 2011, 78-84; vgl. Chamberlain 1994: 94 mit Fn. 16.

28 al-Ṣafadī, *Aʿyān al-ʿaṣr*: III, 270-275 (Nr. 1112). Al-Ṣafadī gibt u.a. die Einsetzungsurkunde für ʿImād al-Dīn in das Unterrichtsamt an der Madrasa al-Qāyymāziyya im Rabiʿ al-Ākhir 732/1332 wieder, die er selbst verfasst hat.

Tag, wenn er Halt macht am Rand des niedergerissenen Steilhangs – bis die Zeit seines Untergangs kam und er den Kelch des Todes kosten musste.<sup>29</sup>

Die Schilderung dieses freiwilligen Rücktritts in al-Šafadis Reimprosa verweist meines Erachtens auf folgende Umstände: Erstens fällt dem älteren Amtsinhaber die Entscheidung freiwillig abzudanken wohl nicht leicht, denn seine zunächst geschilderte, ununterbrochene Geschäftigkeit scheint in diesem Augenblick zu einem Stillstand zu kommen.<sup>30</sup> Zweitens handelt es sich bei so einem "freiwilligen Rücktritt" (*nuzūl*) nicht gänzlich um eine eigenständige Möglichkeit, da man auch für diese Form der Abdankung die Erlaubnis des Herrschers benötigt.<sup>31</sup> Freiwillig war so ein Rücktritt nur insofern, als es sich nicht um eine von Seiten des Herrschers erzwungene Absetzung handelte. Gute Beziehungen zum Herrschenden – mindestens auf lokaler Ebene – waren also auf jeden Fall nötig, um eine Erlaubnis zur Entlassung auf eigenen Wunsch aus einem so hohen Amt zu erhalten. Drittens, und darauf richtet sich in diesem Beitrag mein Hauptaugenmerk, verlässt ʿImād al-Dīn nach seinem Rücktritt sein Haus nicht mehr, um sich auf seinen bevorstehenden Tod vorzubereiten, der in diesem Fall noch zwei Jahre auf sich warten lässt. Diese Beschreibung legt die Vermutung nahe, dass der Grund für den freiwilligen Rücktritt von ʿImād al-Dīn in der Tatsache liegt, dass er sich zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in der Lage fühlte, die herausfordernden Amtsgeschäfte eines Oberrichters in Damaskus auszuüben, zu denen er auf jeden Fall sein Haus hätte verlassen müssen.

Chamberlain verweist zur Definition von *nuzūl* auf al-Qalqashandī (756-821/1355-1418), der an dieser Stelle das Einsetzungsschreiben für Najm al-Dīn al-Ṭarasūsī für das Unterrichtsamt in der Madrasa al-Nūriyya beim freiwilligen Rücktritt (*nuzūl*) seines Vaters von diesem Posten aus der Feder Ibn Nubātas (686-768/1287-1366)

29 al-Šafadi, *Aʿyān al-ʿaṣr*: III, 271 (Nr. 1112): *Wa-kāna lā yamallu min qirāʿati l-qurʿān \* wa-lā yafturu lišānuhū ʿan sardi āyātihī fi kullī zamānin wa-makān \* ilā an saʿala fi n-nuzūli ʿan maṣābi l-qaḍāʾi li-waladihī \* wa-ātharahū bihī li-mā thāra fi khaladihī \* fa-ajābahu s-sultānu ilā mā qaṣadahū \* wa-ʿajalla la-hu l-amra l-ladhī raṣadahū \* fa-lāzama baytahū ānāʿa l-layli wa-aṭrāfa n-nahār \* wa-yaʿmalu ʿalā khalāšihī fi ghaḍin idhā waqafa ʿalā šafan jurfin hār \* ilā an ḥāna maṣraʿuhū \* wa-āna min wirdi l-maniyyati makraʿuhū.* Vgl. auch Ibn Kathīr, *al-Bidāya*: XIV, 218 und Ibn Kathīr, *al-Bidāya*: XIV, 221, der zu Beginn des Jahres 748/1347 berichtet, dass die Richterposten wie im Vorjahr besetzt seien, "bis auf den ḥanafitischen Richter ʿImād al-Dīn, der für seinen Sohn, den Oberrichter Najm al-Dīn freiwillig zurückgetreten war, der noch zu Lebzeiten seines Vaters (dieses Amt) ausübte (*nazala li-waladihī ... fa-bāshara fi ḥayāti abihī*)."

30 Ibn Kathīr, *al-Bidāya*: XIV, 218, berichtet allerdings, dass ʿImād al-Dīn ein Unterrichtsamt noch behielt: Zu Beginn des Jahres 747/1346 erwähnt er, dass die Richterposten wie im Vorjahr besetzt seien, "bis auf den ḥanafitischen Oberrichter ʿImād al-Dīn ..., der vom Richteramt für seinen Sohn Najm al-Dīn freiwillig zurückgetreten war, der nun das Richteramt sowie auch den Unterricht in der al-Nūriyya übernahm, während sein Vater das Unterrichtsamt an der Riḥāniyya behielt (*nazala ʿani l-qaḍāʾi li-waladihī ... wa-baqiya wāliduhū ...*)."

31 In der Biographie des Sohnes beschreibt al-Šafadi, *Aʿyān al-ʿaṣr*: I, 101 (Nr. 38), das Verfahren bei der Bittstellung im Dhu l-Hijja 746/1346 noch genauer, denn der Vater fragte zunächst den Emir Sayf al-Dīn Yalbughā (der in diesem Augenblick das Gouverneursamt in Damaskus innehatte und zu dem ʿImād al-Dīn gute Beziehungen hatte). Der Gouverneur schreibt dann für ihn an den Sultan, woraufhin das entsprechende Einsetzungsschreiben eintrifft.

zitiert.<sup>32</sup> Der Vater hatte damals das Oberrichteramt zusammen mit dem Unterricht in der Madrasa al-Nūriyya erhalten; sein freiwilliger Rücktritt schloss ebenfalls beide Ämter gemeinsam ein. In dieser Einsetzungsurkunde verweist Ibn Nubāta ausdrücklich auf das hohe Alter als Ausscheidungsgrund:

Jener verzichtete zugunsten seines Sohnes auf das Richteramt (*wa-kāna dhālika qad nazala li-waladihi fulān ʿana l-ḥukm*). ... Er wünschte – möge Gott ihn hochachten – was sich jemand im hohen Alter und mit außerordentlichem Ansehen in Hinblick auf den Rückzug (ins Private) wünscht (*wa-raghība – ajallahu llāh – fīmā yarghabu fihī mina l-inqitāʿi dhu s-sinni l-ʿālī wa-l-qadri l-ghālī*).<sup>33</sup>

Ich denke, diese Formulierung bestätigt die Vermutung, dass ʿImād al-Dīn zwar mit hohem Ansehen, dennoch aus einer gewissen Notlage heraus, im hohen Alter nämlich, zurücktreten möchte.

ʿImād al-Dīn bittet aber nicht einfach darum, seine Amtsgeschäfte niederlegen zu dürfen, sondern darum, dass diese von seinem Sohn an seiner statt übernommen werden. Wir können vermuten, dass diese familiäre Nachfolgeregelung aufgrund eines freiwilligen Rücktritts zu Lebzeiten insofern von besonderer Bedeutung war, als der abtretende Amtsinhaber sich dadurch eine gewisse weitergehende finanzielle Absicherung durch seinen Sohn versprach und möglicherweise auch ein wenig den Erhalt seiner Würde, die mit der Ausübung des Amtes verbunden gewesen war. In diesem Fall wird ʿImād al-Dīn sein Anliegen unter anderem aufgrund seiner guten Beziehungen und seines eigenen Ansehens gewährt.

Sein Sohn Najm al-Dīn al-Ṭarasūsī war erst 25 Jahre alt, als er durch dieses Verfahren das ḥanafitische Oberrichteramt in Damaskus erhielt. Das war ein außergewöhnlich junges Alter für ein so hohes Amt. Al-Ṣafādī erwähnt, dass (deswegen) der shāfiʿitische Oberrichter Taqī al-Dīn al-Subkī für ihn ein Schreiben verfasste, indem er seine Eignung und Tauglichkeit für dieses Amt beglaubigte,<sup>34</sup> und al-Ṣafādī betont, dass Najm al-Dīn im Amt auch vollkommene Redlichkeit und Zuverlässigkeit bewies.<sup>35</sup> Dennoch wird ihm sein Platz bei Gericht vom mālikitischen Oberrichter streitig gemacht, der sich aufgrund seines Alters in der Rangfolge vor ihn hinsetzte,<sup>36</sup> obwohl dem ḥanafitischen Richter eigentlich Vorrang vor dem mālikitischen gebührte. Diese Ausführungen machen deutlich, dass neben dem Prestige des abtretenden

32 al-Qalqashandī, *Ṣubḥ al-aʿshā*: XII, 353: *wa-hādālihi nuskhatu taḥqīqīn bi-tadrisi l-madrasati n-Nūriyya, min inshāʾi sh-shaykhi Jamāl al-Dīn Ibn Nubāta, kutiba bihi li-qāḍi l-quḍā Najm al-Dīn al-Ḥanafī bi-nuzūli wālidihī ʿanhā bi-l-ḡanābi l-karīm.*

33 al-Qalqashandī, *Ṣubḥ al-aʿshā*: XII, 354.

34 al-Ṣafādī, *Aʿyān al-ʿaṣr*: I, 101 (Nr. 38): *wa-kāna qad kataba lahu qāḍi l-quḍā Taqī al-Dīn Abū l-Ḥasan ʿAlī al-Subkī al-shāfiʿī - raḥimahu llāhu taʿālā – bi-ahliyyatihī li-dhālika wa-ṣalāḥiyyatihī wa-jahhaza khattahū bi-dhālika.*

35 al-Ṣafādī, *Aʿyān al-ʿaṣr*: I, 101 (Nr. 38): *wa-bāshara l-manṣaba wa-t-tadārisa ʿalā atamm mā yakūn mina l-ʿiffati wa-l-amāna.*

36 al-Ṣafādī, *Aʿyān al-ʿaṣr*: I, 101 (Nr. 38): *wa-nāzaʿahū qāḍi l-quḍā Sharaf al-Dīn al-mālikī fi l-julūs fa-ajlāsa l-mālikī fawqahū li-kibari sinnihī ...*

Amtsinhabers auch die Qualifikation des gewünschten Nachfolgers in der Aushandlung eines solchen Verfahrens von den Zeitgenossen durchaus Berücksichtigung fand und gegebenenfalls besonders betont, von dritter Seite beglaubigt oder aber auch bestritten werden konnte. In jedem Fall ist deutlich geworden, dass auch ʿImād al-Dīn nicht auf der Höhe seiner Karriere zurücktritt, sondern zu einem Zeitpunkt, als er sich zumindest Ruhe wünschte.

In diesen beiden vorangegangenen Beispielen wird jeweils als Motivation für den freiwilligen Rücktritt das hohe Alter genannt, ohne jedoch ausdrücklich eine Arbeitsunfähigkeit aufgrund des hohen Alters zu erwähnen. Eine solche Arbeitsunfähigkeit anzunehmen, bleibt also nur eine Vermutung, wobei meiner Meinung nach eine solche Vermutung naheliegend ist. Anhand weiterer Beispiele soll im Folgenden diese Vermutung gestützt werden.

Ibn Kathīr (c. 700-774/1301-1373) z.B. berichtet im Jahr 764/1363 vom Tod des Richters Fakhr al-Dīn Sulaymān, dem Sohn des Richters ʿImād al-Dīn Ibn al-Shayrajī, und schreibt:

Es war ihm schon beschieden worden, dass er das Ḥisba-Amt von Damaskus bekleiden sollte anstelle von seinem Vater, der für ihn davon zurückgetreten war (*nazala lahū ʿanhā*), auf seinen eigenen Wunsch hin (*bi-khtiyārihi*), aufgrund seines Alters und seiner Schwäche (*li-kibarihi wa-ḍuʿfihi*).<sup>37</sup>

In diesem Fall wird als Grund für den freiwilligen Rücktritt neben dem Alter deutlich die Altersschwäche genannt. Wir können also davon ausgehen, dass der Vater in diesem Augenblick aufgrund eines Gefühls von Schwäche wegen seines hohen Alters sich nicht mehr in der Lage fühlte, das anspruchsvolle und vielen Angriffen ausgesetzte Amt des Marktvorstehers auszuüben. Schwäche ist zwar ein sehr allgemeiner Begriff, der vielleicht auch nicht unbedingt eine Arbeitsunfähigkeit bezeichnet, in diesem Kontext eine solche Vermutung jedoch noch wahrscheinlicher macht. In diesem Augenblick der (körperlichen) Schwäche wird es Ibn al-Shayrajī gewährt, dass sein Sohn als Nachfolger im Amt bestätigt wird. Ibn Kathīr berichtet, dass dem Sohn in Ägypten ein Ehrengewand verliehen wurde, der dann allerdings auf dem Rücktritt mit dem Postdienst krank wurde und nach ein bis zwei Tagen verstarb. Dieses Schicksal wurde als besonders tragisch wahrgenommen:

Deswegen erlitt sein Vater großen Schmerz und die Leute bekundeten ihm Beileid. Ich fand ihn geduldig, Lohn im Jenseits erwartend (für den Schmerz), weinend, sich Gott ergebend.<sup>38</sup>

Trotz dieses tragischen Schicksals ist dann aber keine Rede davon, dass der Vater etwa erneut im Amt eingesetzt wird. Dies scheint mir ein weiterer deutlicher Hinweis darauf zu sein, dass er dazu auch nicht mehr in der Lage gewesen war.

37 Ibn Kathīr, *al-Bidāya*: XIV, 299.

38 Ibn Kathīr, *al-Bidāya*: XIV, 299.

Im Jahr 756/1355 berichtet Ibn Kathīr vom Tod des Oberrichters Taqī al-Dīn al-Subkī, der in der Montagnacht, den 3. Jumādā al-Ākhira, in Ägypten im Alter von 93 Jahren das Zeitliche segnete.<sup>39</sup>

Er hatte das Richteramt in Damaskus ungefähr 17 Jahre lang inne, bevor er darauf verzichtete zugunsten seines Sohnes (*thumma nazala ‘an dhālika li-waladihī*), dem Oberrichter Tāj al-Dīn ‘Abd al-Wahhāb. Dann reiste er in einer Sänfte nach Ägypten, wie wir erwähnt haben, und als er in Ägypten ankam, verweilte er dort weniger als einen Monat, bis er starb.<sup>40</sup>

Ibn Kathīr hatte zuvor davon berichtet, wie an einem Samstag im Ṣafar das Einsetzungsschreiben für das Richteramt in Damaskus für Tāj al-Dīn ‘Abd al-Wahhāb, den Sohn des Oberrichters Taqī al-Dīn al-Subkī, eintraf, „auf der Grundlage/nach dem Modell seines Vaters und zwar zu Lebzeiten seines Vaters (*‘alā qā‘idati wālidihī wa-dhālika fī ḥayāti abīhī*).“<sup>41</sup> Mit dieser Formulierung hebt Ibn Kathīr deutlich den besonderen Umstand hervor, dass der Sohn das Amt des Vaters noch zu dessen Lebzeiten erhält (und nicht, wie gewöhnlich, erst nach dessen Tod). Ibn Kathīr fährt dann fort:

Am frühen Morgen, Sonntag, den 26. Rabī‘ al-Ākhir begab sich der Oberrichter Taqī al-Dīn al-Subkī nach der Amtsübernahme (*istiqlāl*) seines Sohnes Tāj al-Dīn ‘Abd al-Wahhāb über das Oberrichteramt und das Mashyakha-Amt im Dār al-Ḥadīth der al-Ashrafiyya auf Reise Richtung Ägypten in einer Sänfte (*mihaffa*), zusammen mit einer Gruppe seiner Leute, darunter sein Enkel, der Richter Badr al-Dīn Ibn Abī l-Faṭḥ und andere. Die Leute verabschiedeten ihn vor seiner Abreise, wobei er geschwächt war (*wa-qad kāna n-nāsu wadda ‘ūhū qabla dhālika wa-‘indahū da‘f*). Es gab auch Leute, die Angst um ihn hatten, dass er die Strapazen der Reise wegen des Alters und der Schwäche nicht erträgt (*wa-mina n-nās man yakhāfu ‘alayhī wa-‘atā ‘a-su‘r ma‘a l-kibar wa-d-da‘f*).<sup>42</sup>

Aus dieser Beschreibung geht deutlich hervor, dass Taqī al-Dīn al-Subkī zum Zeitpunkt seiner Abdankung altersschwach war und wir können davon ausgehen, dass dies der Grund für seinen freiwilligen Rücktritt war, weil er die Amtsgeschäfte nicht mehr leiten konnte. In diesem Augenblick der körperlichen Schwäche wird dem wohlverdienten Taqī al-Dīn al-Subkī die Übergabe seines hohen Amtes an seinen Sohn gewährt. Er selbst strebte wohl an, seinen Ruhestand in der Nähe des Sultans in Ägypten zu verbringen, wo er kurz darauf stirbt.

Der ḥanafitische Rechtsgelehrte Sharaf al-Dīn Ibn al-Kafrī (690 o. 691-776/1291 o. 1292-1375) arbeitete zunächst als stellvertretender Richter, bevor er im Jahr 758/1357

39 Ibn Kathīr, *al-Bidāya*: XIV, 252): *wa-qad akmala thalāthan wa-tis‘in sana wa-dakhala fī r-rābi‘a ashshuran* (er hatte 93 Jahre vollendet und einige Monate). Siehe zu dieser Person und der Familie al-Subki insgesamt: Schacht und Bosworth 1997.

40 Ibn Kathīr, *al-Bidāya*: XIV, 252.

41 Ibn Kathīr, *al-Bidāya*: XIV, 252.

42 Ibn Kathīr, *al-Bidāya*: XIV, 252.

ḥanafitischer Oberrichter in Damaskus wurde, also im Alter von c. 68 Jahren.<sup>43</sup> Er hatte darüberhinaus den Unterrichtsposten in der Rukniyya inne. Ibn Kathīr berichtet zu Beginn des Jahres 764/1363:

Shaykh Jamāl al-Dīn, Sohn des Oberrichters Sharaf al-Dīn al-Kafrī, ist jetzt im Amt des ḥanafitischen Oberrichters, den sein Vater für diesen Posten vorgeschlagen (wörtl.: vorgezogen) hatte (*ātharahū wāliduhū bi-l-manṣab*), während er (der Vater) im Unterrichtsamt der Rukniyya verblieb, sich dem Dienste Gottes widmend und (den Koran) rezitierend und sich für die gottesdienlichen Handlungen entschloss (*wa-aqāma ‘alā tadrīs ar-Rukniyya yata‘abbadu wa-yatlū wa-yujmi‘u ‘ala l-‘ibāda*).<sup>44</sup>

Im Jahr zuvor berichtet Ibn Kathīr:

Am Montagmorgen, den 18. Rabī‘ al-Ākhir (des Jahres 763/1362), hatte Jamāl al-Dīn ein Ehrengewand erhalten und war als Teilhaber neben seinem Vater im Amt des ḥanafitischen Oberrichters eingesetzt worden (*wa-ju‘ila ma‘a abīhī sharīkan fi l-qaḍā’*).<sup>45</sup>

Nur einen knappen Monat später notiert Ibn Kathīr:

Am Montagmorgen, 10. Jumadā al-Ūlā, traf die Post ein ... und damit ein Einsetzungsschreiben (*taqlīd*) für das Amt des ḥanafitischen Oberrichters für Jamāl al-Dīn Yūsuf, Sohn des Oberrichters Sharaf al-Dīn al-Kafrī, entsprechend des freiwilligen Rücktritts seines Vaters für ihn von diesem Posten/oder: den freiwilligen Rücktritt seines Vaters für ihn enthaltend (*bi-muqtaḍā nuzūli abīhī lahū ‘an dhālika*).<sup>46</sup>

Ibn Kathīr betont, dass der Vater bei keinem Teil der Einsetzungszereemonie anwesend war (*wa-lam yaḥḍur wāliduhū bi-shay’in min dhālika*), weder bei der Bekleidung mit dem Ehrengewand im Dār al-Sa‘āda, noch bei der Verlesung der Einsetzungsurkunde in der Freitagsmoschee, noch bei dem Unterricht des Sohnes in der Nūriyya-Madrasa. Sharaf al-Dīn Ibn al-Kafrī war also nur fünf Jahre im höchsten Amt gewesen, bevor er im Alter von c. 73 Jahren freiwillig zurücktrat. Wie anhand der Darstellung bei Ibn Kathīr deutlich wird, verzichtete Sharaf al-Dīn Ibn al-Kafrī zunächst nicht vollständig, sondern hatte vor, sich das Amt mit seinem Sohn zu teilen. Dann aber tritt er ganz zurück zugunsten seines Sohnes. Wieder zeigt sich, dass dieser Schritt für die betreffende Person wohl kein einfacher Entschluss war. Dass Sharaf al-Dīn Ibn al-Kafrī zu diesem Zeitpunkt sein hohes Amt verlässt, liegt höchstwahrscheinlich auch bei ihm an seiner Altersschwäche, die ihm nicht einmal mehr ermöglicht, der Einsetzung seines Sohnes beizuwohnen, und ihn unter anderem – ähnlich wie in unserem ersten Beispiel – zu besonderer Frömmigkeit bewegt.

43 Ibn Ḥajar al-‘Asqalānī, *Inbā’ al-ghumr*: I, 104 (unter den Verstorbenen des Jahres 776/1374-5).

44 Ibn Kathīr, *al-Bidāya*: XIV, 297.

45 Ibn Kathīr, *al-Bidāya*: XIV, 292-93.

46 Ibn Kathīr, *al-Bidāya*: XIV, 293.

In der Biographie des Ibn Ḥajar al-ʿAsqalānī wird ebenfalls das Zögern vor dem Rücktritt, seine besondere (Alters-)Frömmigkeit und dann auch das Altersgebrechen von Sharaf al-Dīn Ibn al-Kafrī deutlich angesprochen. Ibn Ḥajar al-ʿAsqalānī notiert:

Seit 758/1357 im Amt. Dann verließ er schon das Richteramt und trat im Jahr 763/1362 davon freiwillig zurück zugunsten seines Sohnes Yūsuf (*qad-kāna taraka l-qaḍāʾa wa-nazala ʿanhū li-waladihī Yūsuf*). Er widmete sich (nun) dem Unterrichten, gottesdienlichen Handlungen und ließ den Koran in den unterschiedlichen Überlieferungen rezitieren, bis er im Alter von 85 Jahren starb und bereits erblindet war (*wa-aqbalā huwa ʿala l-ifādātī wa-l-ibādātī wa-īqrāʾi l-qurʾāni bi-r-riwāyātī ḥattā māta ʿan khamsin wa-thamānīnin sana wa-qad kuffa baṣaruhū*).<sup>47</sup>

Eine Erblindung stellte für einen Richter sogar eine eindeutige Arbeitsunfähigkeit dar. Sie wird von den zeitgenössischen Biographen zwar nicht in direkten Bezug zur freiwilligen Abdankung gesetzt, scheint aber der entscheidende Grund zu sein. Trotz seiner Erblindung – oder auch wegen dieser erbarmungswürdigen Situation – wird der Sohn im Richteramt als Nachfolger eingesetzt.

Ein weiteres Beispiel bietet Sharīf al-Dīn Ibn Harmās (nach 710-773/1310-1371), der lange Zeit mit dem Amt des Predigers in der Tūba-Moschee von Damaskus betraut war. Ibn Ḥajar al-ʿAsqalānī berichtet über ihn:

Als er sich im Jahr 772/1371 entschloss, die Pilgerfahrt zu unternehmen, (also im Alter von 62 Jahren), verzichtete er darauf (auf das Amt des Predigers) zugunsten seines Schwiegersohnes (oder des Manns seiner Schwester) (*nazala ʿanhā li-ṣihrihī*) ʿImād al-Dīn al-Ḥāsbanī ... (für den er auch von seinem Unterrichtamt in der Madrasa al-Khātūniyya freiwillig zurücktrat). ... Er pilgerte und starb auf dem Rückweg von der Pilgerfahrt in der Nähe von Maʿān im Muḥarrām 773/1371 mit etwas über 60 Jahren.<sup>48</sup>

In diesem Fall wird zwar keine spezielle Arbeitsunfähigkeit erwähnt, nicht einmal ein Verweis auf das Alter findet sich. Wir wissen allerdings, dass Sharīf al-Dīn Ibn Harmās zu diesem Zeitpunkt bereits die sechzig überschritten hatte. Der Entschluss zu pilgern, entspricht gemäß den zeitgenössischen Vorstellungen den Frömmigkeitsübungen, die zur Vorbereitung auf den Tod im Hinblick auf ein gutes Auskommen im Jenseits dienen. Ibn Ḥajar al-ʿAsqalānī erwähnt außerdem, dass laut Ibn Kathīr dieser Mann prächtige Kleidung zu tragen pflegte, ein gutes Aussehen und gute Kleiderstoffe

© BREPOLS PUBLISHERS

THIS DOCUMENT MAY BE PRINTED FOR PRIVATE USE ONLY.  
IT MAY NOT BE DISTRIBUTED WITHOUT PERMISSION OF THE PUBLISHER.

47 Ibn Ḥajar al-ʿAsqalānī, *Inbāʾ al-ghumr*: I, 104 (unter den Verstorbenen des Jahres 776/1374-5). Vgl. auch Ibn Ḥajar al-ʿAsqalānī, *al-Durar al-kāmina*: I, 144 (Nr. 350; unter Aḥmad b. al-Ḥusayn): “Er vertrat eine zeitlang das Richteramt, bevor er es dann selbständig führte (*wa-nāba fi-l-ḥukmi muddatan thumma waliya qaḍāʾ Dimashq istiqlālan*), dann aber das Richteramt verließ und darauf verzichtete zugunsten seines Sohnes Yūsuf, und zwar im Jahr 763/1362 (*wa-kāna qad taraka l-qaḍāʾa wa-nazala ʿanhū li-waladihī Yūsuf*).” Ibn Ḥajar al-ʿAsqalānī macht an dieser Stelle noch darauf aufmerksam, dass der Sohn dann allerdings im Jahr 766/1365 verstarb, während sein Vater nach ihm noch zehn weitere Jahre lebte.

48 Ibn Ḥajar al-ʿAsqalānī, *al-Durar al-kāmina*: IV, 207-08 (Nr. 415)).

liebte.<sup>49</sup> In diesem Kontext scheint mir der Verzicht auf das Amt nur aufgrund des Gefühls des nahenden Lebensendes Sinn zu ergeben, wobei allerdings auch in diesem Fall gewährleistet wurde, dass ein nahestehender Verwandter das Amt übernehmen konnte.

Wie beim vorletzten Beispiel von Sharaf al-Dīn Ibn al-Kafrī bereits erwähnt, stellt Erblindung eines der in den Biographien deutlich benannten Altersgebrechen dar, da die Sehkraft als wichtige Bedingung für die Ausübung des Richteramtes angesehen wurde. Al-Şafadī berichtet über den Oberrichter Najm al-Dīn al-Bārīzī (708-764/1308-1363), dass er das Richteramt in Ḥamā erhalten habe,

als sein Großvater, der Oberrichter, das Amt (freiwillig) verließ, als dieser bereits erblindet war (*tawallā al-qaḍā'a Najmu d-Dīn ... bi-Ḥamā lammā taraka qāḍiyu l-qaḍā jadduhu l-manşaba wa-qad uḍirra*).<sup>50</sup>

In der Biographie des Großvaters Sharaf al-Dīn al-Bārīzī (645-738/1248-1337) schreibt al-Şafadī:

So verblieb er in Ḥamā (als Oberrichter), bis er das Richteramt verließ, als seine Sehkraft verschwunden war. Da pries er das Schicksal und den göttlichen Entschluss (*wa-lam yazal 'alā ḥālihī bi-Ḥamā ilā an taraka l-qaḍā'a wa-dhahaba başaruhū fa-shakara l-qadra wa-l-qaḍā'*).<sup>51</sup>

Sharaf al-Dīn al-Bārīzī starb im Alter von 93 Jahren.<sup>52</sup> Der Grund für die Aufgabe des Richteramtes wird klar benannt: Es ist die Sehkraft, die der Oberrichter Sharaf al-Dīn im Alter verliert. Da Sehkraft eine unabdingbare Voraussetzung für das Richteramt ist, führt Erblindung zu einer Amtsuntauglichkeit, die im Zweifelsfall eine Entlassung zur Folge hat. Sharaf al-Dīn kommt durch seinen freiwilligen Rücktritt einer eventuellen Amtsenthebung aufgrund von Erblindung zuvor. Ibn Ḥajar al-ʿAsqalānī führt noch genauer aus, wobei er deutlich vom freiwilligen Rücktritt (*nazala 'an ... li...*) spricht:

Gegen Ende seines Lebens erblindete er (Sharaf al-Dīn) und blieb (doch) im Richteramt, dann trat er vom Richteramt freiwillig zurück zugunsten seines Enkels Najm al-Dīn, wobei er weiterhin in den Angelegenheiten um Rat gefragt wurde. Er war 40 Jahre lang im Richteramt gewesen (*wa-ʿamiya fī ākhiri 'umrihī wa-stamarra yaḥkumu thumma nazala 'an waẓīfati l-qaḍā'i li-ḥafīdihī Najmi d-Dīn ... wa-stamarra yushāwaru fi-l-'umūr wa-kānat muddatu wilāyatihī l-qaḍā'i bi-Ḥamā arba'in sana*).<sup>53</sup>

49 Ibn Ḥajar al-ʿAsqalānī, *al-Durar al-kāmina*: IV, 208 (Nr. 415): *wa-kāna yalbisu th-thiyāba l-fākhirata wa-lahū hay'atun wa-bizzatun ḥasana*.

50 al-Şafadī, *A'yān al-ʿaşr*: III, 50 (Nr. 964). Al-Şafadī verwendet hier das Verb *taraka*, das ähnlich wie *nazala* in Bezug auf einen Posten in der Bedeutung von "freiwillig verlassen" verwendet wurde; siehe auch Ibn Ḥajar al-ʿAsqalānī, *Inbā' al-ghumr*: I, 104: *qaḍ-kāna taraka l-qaḍā'a wa-nazala 'anhū li-waladihī Yūsuf*.

51 al-Şafadī, *A'yān al-ʿaşr*: V, 533 (Nr. 1924).

52 al-Şafadī, *A'yān al-ʿaşr*: V, 534 (Nr. 1924): *fa-tuwuffiya ... 'an thalāthin wa-tis'inin sana*.

53 Ibn Ḥajar al-ʿAsqalānī, *al-Durar al-kāmina*: VI, 167-169 (Nr. 2450), hier speziell S. 169.

Wir erfahren, dass Sharaf al-Dīn al-Bārīzī trotz nachlassender Sehkraft zunächst noch im Richteramt verweilte, bevor er dann wirklich den Schritt machte und freiwillig zurücktrat, wenn auch zugunsten seines Enkels. Meiner Meinung nach lässt sich an dieser Formulierung ablesen, dass es auch Sharaf al-Dīn al-Bārīzī schwergefallen ist, sein Amt zu verlassen. Er lässt sich auf diesen Schritt erst ein, als er wirklich seine Arbeit nicht mehr ausüben kann, also in einem Augenblick größter körperlicher Schwäche. Sharaf al-Dīn al-Bārīzī war eine herausragende Persönlichkeit. Er verfasste eine große Anzahl eigener Werke und wurde von al-Ṣafādī als *“shaykhu l-islām”* bezeichnet.<sup>54</sup> Er besaß eine besonders große Bibliothek und al-Ṣafādī unterrichtet uns, dass “er das Richteramt ausübte, ohne Gehalt, weil er darauf (aufgrund seines Reichtums) verzichten konnte (*wa-bāshara l-qaḍā’a bi-lā ma’lūmin li-ghināhu ‘anhū*).”<sup>55</sup> Die Banū al-Bārīzī zählten seit zwei Generationen bereits zur lokalen Elite wichtiger Notablenfamilien von Ḥamā.<sup>56</sup> Der Großvater von Sharaf al-Dīn hatte als erster dieser Familie das Richteramt von 652/1254 bis zu seinem Tod im Jahr 669/1271 inne,<sup>57</sup> woraufhin ihm sein Sohn im Amt folgte (*thumma waliya ba’dahū*)<sup>58</sup> – wie wir oben ausgeführt hatten, war die Nachfolge im Amt nach dem Tod die gewöhnlichere Art, wenn das Amt überhaupt innerhalb der Familie blieb. Auch dieser Sohn übernimmt das Amt, “ohne dafür ein Gehalt zu nehmen (*wa-lam ya’khuḍh ‘ani l-qaḍā’i rizqan*)”<sup>59</sup> Es zeigt sich, dass solch eine Nachfolgeregelung niemals abgesichert war, denn dieser Sohn wurde einige Jahre vor seinem Tod des Amtes enthoben<sup>60</sup> und ein Mitglied einer anderen wichtigen Familie der Stadt erhielt das Amt.<sup>61</sup> Sharaf al-Dīn al-Bārīzī erlangt dann wieder das Richteramt von Ḥamā und zeichnet sich durch besondere Leistungen aus. Sein freiwilliger Rücktritt aufgrund seiner Erblindung im hohen Alter zugunsten seines Enkels dient in seinem Fall deutlich nicht einer finanziellen Absicherung in diesem geschwächten, möglicherweise hilfsbedürftigen Zustand, da er ja überhaupt kein Gehalt erhielt. Umso klarer zeigt sich die Bedeutung der Würde und Ehre, die das Richteramt mit sich brachte, auf die auch eine höchst angesehene Persönlichkeit ungern verzichtete. In diesem Fall erhält der Enkel Najm al-Dīn al-Bārīzī das Amt, weil – wie die Biographen explizit festhalten – sein Vater, der Sohn von Sharaf al-Dīn bereits verstorben war.<sup>62</sup> Wir können dies als Hinweis lesen, dass eine Amtsübertragung von Vater auf Sohn allgemeinen Erwartungen entsprochen hätte.

54 al-Ṣafādī, *A’yān al-‘aṣr*: V, 532-536 (Nr. 1924).

55 al-Ṣafādī, *A’yān al-‘aṣr*: V, 534 (Nr. 1924).

56 Vgl. zu dieser Familie auch Martel-Thoumian 1991: 249-266.

57 Siehe Hirschler 2008: 106.

58 al-Ṣafādī, *al-Wāfi*: XVIII, 317 (Nr. 369): Najm al-Dīn, bekannt als Ibn al-Bārīzī (608-683/1211-1284): *wa-qaḍ ḥakama qadīman bi-Ḥamā bi-ḥukmi n-niyābati ‘an wālidihī Shams al-Dīn thumma waliya ba’dahū wa-lam ya’khuḍh ‘ani l-qaḍā’i rizqan wa-‘uzila ‘ani l-qaḍā’i qabla mawtihi bi-a’wāmi*. Er verstarb dann während der Pilgerfahrt und wurde in Medina begraben.

59 al-Ṣafādī, *al-Wāfi*: XVIII, 317 (Nr. 369).

60 al-Ṣafādī, *al-Wāfi*: XVIII, 317 (Nr. 369): *wa-‘uzila ‘ani l-qaḍā’i qabla mawtihi bi-a’wām*.

61 Hirschler 2008: 106.

62 al-Ṣafādī, *A’yān al-‘aṣr*: III, 50 (Nr. 964): *wa-qaḍ kāna Ibrāhīm wāliduhū tuwuffiya fi ḥayāti wālidihī Sharaf al-Dīn*.

Der Zeitpunkt des freiwilligen Rücktritts zusammen mit der Einsetzung des Enkels wird in den Biographien zwar nicht genau datiert, wir können aber davon ausgehen, dass dies nicht lange vor Sharaf al-Dīns Tod war. Der Enkel war zu diesem Zeitpunkt maximal 30 Jahre alt, oder etwas jünger. Insofern war er ähnlich wie im Fall von Najm al-Dīn al-Ṭarasūsī relativ jung für die Bekleidung des Richteramts. Und so betont al-Ṣafadī auch im Fall von Najm al-Dīn al-Bārīzī, dass er herausragend für dieses Amt geeignet war und es mit Würde ausfüllte, wie es sich gehörte und so auch über 30 Jahre lang im Amt blieb bis zu seinem eigenen Tod.<sup>63</sup> Wieder zeigt sich, dass natürlich auch die Fähigkeiten des Nachfolgenden bei einer Amtsübernahme innerhalb einer Familie eine Rolle spielten.

### III. Variante gegen Ende der Karriere - aus Altersgründen: Keine familiäre Amtsübertragung – nur familiäre Vertretung im Amt

Immer wieder liess sich anhand der Zeitgnossen ein Zögern vor dem Schritt des freiwilligen Rücktritts zu Lebzeiten feststellen. Einige Personen schreckten anscheinend ganz davor zurück und liessen sich lieber von einem Familienmitglied nur vertreten. So berichtet al-Ṣafadī über den Lokalherrscher von Medina, den Emir Jammāz b. Shiḥa (gest. 704/1305), dass

er ein Mann von hohem Alter war, der am Ende seines Lebens erblindete, so dass noch zu seinen Lebzeiten sein Sohn, der Emir Nāṣir al-Dīn Abū Manṣūr, im Emirsamt an seiner statt stand (*wa-kāna shaykhan kabīran uḍirra fī ākhiri ‘umrihī wa-qāma ‘anhū bi-l-amri fī ḥayātihī waladuhū al-amīr Nāṣir al-Dīn Abū Manṣūr*).<sup>64</sup>

Der Sohn steht zwar nun an der Stelle des Vaters im Amt. Es ist aber keine Rede von einem Rücktritt des Vaters. Durch die Formulierung “noch zu Lebzeiten” des Vaters betont auch al-Ṣafadī diesen Zeitpunkt einer Übernahme der Geschäfte. Als Grund für diese Art der Übernahme werden das hohe Alter und insbesondere die Erblindung des Herrschers von Medina benannt. Das sind also deutliche Altersgebrechen. Einige Zeilen zuvor formuliert al-Ṣafadī den gleichen Sachverhalt in Reimprosa, wobei die aktive Weitergabe der Amtsgeschäfte vom Vater an seinen Sohn deutlicher ausgesprochen wird, aber auch das Beharren des Vaters auf das Amt, dessen Geschäftsführung er nur abgibt. Al-Ṣafadī spricht daher auch in diesem Zusammenhang nicht von *nuzūl* oder *nazala*:

Er wurde alt und hochbejahrt; er wurde so nach der Frische der Jugend und nun ist er ein eingetrockneter Schlauch. Da erblindete er und hielt doch am Emirsamt

63 al-Ṣafadī, *Aḡyān al-‘aṣr*: III, 50 (Nr. 964): *wa-lam yakun fī ‘aṣri Najmu d-Dīn hādihā aḥadun min quḍāti l-quḍā aqdamu minhū fī hādha l-manṣabi Shāman wa-Miṣran muddatun tazīdu ‘ala th-thalāthini sana wa-kāna sākinan khayran qā’iman bi-wazīfatihī ‘alā mā yajib.*

64 al-Ṣafadī, *Aḡyān al-‘aṣr*: II, 160 (Nr. 542).

fest und vertraute seine Befehlsgewalt seinem Sohn Nāṣir al-Dīn Abī ‘Āmir Maṣṣūr an im Hinblick auf was erfreut/geheim und was erbost/bekannt ist.<sup>65</sup>

In diesem Fall war der Lokalherrscher von Medina wohl nicht bereit, seine Amtswürde zu Lebzeiten ganz aufzugeben, sondern vertraut die Amtsgeschäfte seinem Sohn nur an, ohne offiziell auf den Titel “Emir, Herrscher von Medina” zu verzichten. In späteren historiographischen Darstellungen wird möglicherweise deswegen auch nur berichtet, dass Jammāz b. Shīḥa alt und erblindet war und dass sein Sohn “nach ihm” (also wie üblich erst nach seinem Tod) die Regierungsgeschäfte übernommen habe.<sup>66</sup> Dadurch führt dieser Fall die Wichtigkeit der Amtswürde nochmals vor Augen und zeigt deutlich, dass man idealerweise bis zum Tod im Amt bleiben will.

Den Emir Jamāl al-Dīn Ibn al-Naḥḥās (gest. 713/1313), der sich aus dem Handwerkerstand bis zum Amt der Kriegsführung (*wilāyat al-ḥarb*) in Damaskus hochgearbeitet hatte und dadurch auch reich geworden war, ereilte ein ähnliches Schicksal:

Als seine Sehkraft schwach wurde, vertrat ihn sein Sohn eine zeitlang. Als er dann jedoch vollständig erblindete, wurde er seines Amtes enthoben und verließ sein Haus nicht mehr, bis er starb (*wa-lam yazal ilā an ḍa’uḍa baṣaruhū wa-nāba ‘anhū waladuhū ilā an ‘amiya fa-‘uzila wa-lazima baytahū ilā an māta*).<sup>67</sup>

Al-Ṣafādī macht in seiner Reimprosa deutlich, dass diesem Emir sein Schicksal, aufgrund seiner Erblindung des Amtes enthoben zu werden, Schwierigkeiten bereitete: “Der Hass tobte in seiner Brust und er war zornig.”<sup>68</sup> Dieses Beispiel zeigt deutlich, was es für den älteren Amtsinhaber bedeuten konnte, aufgrund eines Altersgebrechens wie Blindheit sein Amt zu verlieren. In diesem Fall konnte der Emir, solange er nur sehschwach war, seinen Sohn als Vertretung für sich arbeiten lassen. Sein Sohn erhielt aber nicht das Amt, hierfür verlor das eigene Prestige und/oder dasjenige des Sohnes wohl nicht aus. Prestige und Beziehungen waren sicher zentral für eine Weitergabe des Amtes innerhalb der Familie. Ausgelöst durch eine Arbeitsunfähigkeit, beziehungsweise eine Arbeitsbeeinträchtigung, ergab sich jedoch auch die Möglichkeit, sich zu Lebzeiten durch ein Familienmitglied vertreten zu lassen.

Abgesehen von den beiden letztgenannten Sonderbeispielen zeigt sich aber deutlich, dass ein freiwilliger Verzicht (*nuzūl*) auf das Amt noch zu Lebzeiten eine Ausnahme darstellt, die im Widerspruch zum Lebensideal des Sterbens in Amt und Würde steht. Dennoch ergriffen Personen diese Möglichkeit, allerdings in einem

© BREPOLS PUBLISHERS

THIS DOCUMENT MAY BE PRINTED FOR PRIVATE USE ONLY.  
IT MAY NOT BE DISTRIBUTED WITHOUT PERMISSION OF THE PUBLISHER.

65 al-Ṣafādī, *A’yān al-‘aṣr*: II, 160 (Nr. 542): *kabira wa-ṭa’ana fi s-simā \* wa-ṣāra ba’da tilka l-ghaḍārati fi ṣ-ṣibā wa-huwa shann \* fa-uḍirra wa-huwa ‘ala l-imrati qad aṣarrā \* wa-asarra min amrihi ilā waladihi Nāṣiru d-Dīn Abī ‘Āmir Maṣṣūr mā asarra wa-mā asharrā \**.

66 So z.B. bei al-Maqrīzī, *al-Sulūk*: II/1, 12); aber auch bei anderen.

67 al-Ṣafādī, *A’yān al-‘aṣr*: I, 72 (Nr. 21).

68 al-Ṣafādī, *A’yān al-‘aṣr*: I, 72 (Nr. 21): *wa-lam yazal ilā an ḍa’uḍa bāṣiruhū \* wa-qalla fi dhālika nāṣiruhū \* wa-nāba ‘anhū waladuhū muddatan ilā an ‘ami \* wa-jāsha ṣadruhū bi-l-ḥiqdi wa-ḥami \* fa-‘uzila ‘an wilāyati \* wa-dhahabat tilka l-‘ināyati \**.

Zustand der (körperlichen) Schwäche, wie es die angeführten Beispiele deutlich zeigen. Ein Hauptgrund für einen freiwilligen Rücktritt vom Amt lag in der gefühlten Altersschwäche oder in einer deutlich benannten Arbeitsuntauglichkeit meist aufgrund von Erblindung im Alter.

#### IV. Familiäre Amtsübetragung noch zu Lebzeiten: Im Verlauf der Karriere – als Karrieresprung

In den zeitgenössischen Biographien finden sich allerdings – wenn auch relativ selten – noch Fälle von freiwilligen Rücktritten zugunsten von Familienmitgliedern, die in einem anderen Kontext stehen. In diesen Fällen ist der Zeitpunkt der Amtsübergabe wesentlich früher zu verorten. Es handelt sich dabei um Personen, die im Verlauf ihres eigenen Karriereaufstiegs auf unbedeutendere Posten verzichten, auf denen sie dann jüngere Familienangehörige einsetzen lassen. Einige Beispiele sollen dies veranschaulichen:

Sirāj al-Dīn al-Bulqīnī (724-805/1324-1403) zum Beispiel erhielt im Jahr 773/1372 das Amt des Armee-Richters in Kairo, wo er außerdem verschiedene Unterrichtsämter innehatte.<sup>69</sup> Als im Jahr 779/1377 das Oberrichteramt in Kairo frei wurde, fiel das Auge des Emirs Tashtumur auf Sirāj al-Dīn al-Bulqīnī, der deswegen vom Amt des Armeerrichters freiwillig zugunsten seines Sohnes Badr al-Dīn (757-791/1356-1389) zurücktrat, der seinerseits zugunsten seines jüngeren Bruders Jalāl al-Dīn (761-824/1360-1421) seinen Posten im Registrierungsrat (*tawqīʿ al-dast*) räumte.<sup>70</sup> Hier zeigt sich also, dass Personen von bereits relativ hohen Posten freiwillig zurücktreten, um hierarchisch noch höher angesehene Ämter zu bekleiden, wobei dann bislang noch nicht so hoch aufgestiegene Familienmitglieder nachrücken können. Im Fall von Sirāj al-Dīn al-Bulqīnī konnte der Emir Tashtumur seinen Kandidaten für das Oberrichteramt allerdings nicht durchsetzen und versuchte, Sirāj al-Dīn mit dem shāfiʿitischen Unterricht in der Nāṣiriyya-Madrasa in der Nachbarschaft des Mausoleums von Imām al-Shāfiʿī auf dem Qarāfa-Friedhof zufriedenzustellen.<sup>71</sup> Sein freiwilliger Rücktritt wird also nicht rückgängig gemacht. Als im Jahr 789/1387 Badr al-Dīn al-Bulqīnī zugunsten seines Bruders Jalāl al-Dīn vom Muftiamt im Dār al-ʿAdl freiwillig zurücktrat, während er das Amt des Armeerrichters in seiner Hand behielt, trat Jalāl al-Dīn al-Bulqīnī freiwillig vom Posten im *Tawqīʿ al-Dast* zugunsten des Ehemannes seiner Tochter Bahāʾ al-Dīn al-Burajī zurück.<sup>72</sup>

69 Er hatte das Unterrichtsamt in der Khashābiyya (einer shāfiʿitischen Zāwiya in der ʿAmr Ibn al-ʿĀṣ-Moschee), den Tafsīr-Unterricht in der Ibn ʿUtlūn-Moschee und das Unterrichtsamt in der Zāhiriyya und andere Unterrichtsämter inne. (Ibn Ḥajar al-ʿAsqalānī, *Inbāʾ al-ghumr*: V, 107-109) (Biographie aus Anlass seines Todes im Jahr 805/1403); (al-Sakhāwī, *al-Dawʿ*: VI, 85-90 [Nr. 286]); zu al-Bulqīnī und der Familie insgesamt, siehe auch Petry 1981: 232 ff.; speziell zur Einsetzung als Armee-Richter siehe (al-Maqrīzī, *al-Sulūk*: III/1: 199 [im Jahr 773]).

70 Ibn Ḥajar al-ʿAsqalānī, *Inbāʾ al-ghumr*: I, 339; al-Maqrīzī, *al-Sulūk*: III/1, 319-320.

71 Ibn Ḥajar al-ʿAsqalānī, *Inbāʾ al-ghumr*: I, 339; al-Maqrīzī, *al-Sulūk*: III/1: 320.

72 Ibn Ḥajar al-ʿAsqalānī, *Inbāʾ al-ghumr*: II, 254-255.

Ihr Vater Sirāj al-Dīn al-Bulqīnī wurde zwar nicht Oberrichter und kehrte auch nicht auf sein Amt als Armeerrichter zurück, hatte aber sehr gute Beziehungen zum Sultan und wurde bei öffentlichen Zeremonien immer neben den vier Oberrichtern namentlich als *shaykh al-islām* genannt.<sup>73</sup> Im Jahr 796/1394 trat Sirāj al-Dīn al-Bulqīnī dann freiwillig von seinen Unterrichtsposten in der Zāwiya al-Khashābiyya der ‘Amr b. al-‘Āṣ-Moschee, vom Mashyakha-Posten in Tafsīr und der Repetition in der Zāhiriyya-Madrasa zugunsten seines Sohnes Jamāl al-Dīn al-Bulqīnī (sein Bruder Badr al-Dīn war im Jahr 791/1389 verstorben) zurück.<sup>74</sup> Dieses Niederlegen aller Unterrichtsämter vollzog Sirāj al-Dīn im Alter von 72 Jahren, neun Jahre vor seinem Tod und al-Maqrīzī formulierte: “Und er blieb beim Sultan”.<sup>75</sup> Sein Sohn Jalāl al-Dīn hatte zu diesem Zeitpunkt im Alter von 35 Jahren bereits das Amt des Armeerrichters und seit dem Tod seines Bruders auch das Amt als Muftī im Dār al-‘Adl inne. Daher scheint es auch in diesem letzten Fall naheliegend, dass Sirāj al-Dīn aufgrund eines Wunsches nach Ruhe im Alter schließlich seine Unterrichtsämter aufgab.

Dieses Beispiel zeigt, wie wichtig es ist, die Umstände eines freiwilligen Rücktritts genauer zu beleuchten, um die Hintergründe hierfür besser verstehen zu können. Es ist ein Unterschied, ob jemand im Laufe seiner Karriere von einem niedriger angesehenen Amt zurücktritt, um ein höheres Amt übernehmen zu können, oder am Ende seiner Karriere freiwillig auf sein höchstes erreichtes Amt verzichtet.

Ein weiteres Beispiel für eine Person, die im Laufe ihrer Karriere zugunsten eines Familienmitglieds freiwillig zurücktritt, um ein höheres Amt zu besetzen, ist der Oberrichter Jamāl al-Dīn Yūsuf al-Maḥajjī (686-738/1287-1338): Als er im Jahr 733/1333 im Alter von 47 Jahren das Oberrichteramt von Syrien erhielt, trat er zugunsten seines Neffen Jamāl al-Dīn Abū al-Thana’ al-Maḥajjī (c. 707-764/c. 1308-1363) freiwillig von seinem Posten als Repetitor in der Qaymariyya-Madrasa in Damaskus zurück.<sup>76</sup> Zu diesem Zeitpunkt war sein Neffe 26 Jahre alt. Dieser Sachverhalt wird allerdings – anders als durch meine Formulierung suggeriert – nicht in der Biographie des Oberrichters Jamāl al-Dīn Yūsuf erwähnt, sondern ausschließlich in der Biographie seines Neffen. Für Jamāl al-Dīn Abū al-Thana’ al-Maḥajjī war dies ein erster Karriereschritt; für seinen Onkel dagegen ein eher unbedeutendes Ereignis.

Auch der bereits als Beispiel herangezogene shāfi’itische Oberrichter Taqī al-Dīn al-Subkī (638-756/1284-1355), der im Jahr 756/1355 ein paar Monate vor seinem Tod im Alter von 93 Jahren zugunsten seines Sohnes Tāj al-Dīn ‘Abd al-Wahhāb eindeutig aufgrund von Altersschwäche auf sein Amt als Oberrichter in Damaskus verzichtete, war bereits zehn Jahre zuvor – er war zu diesem Zeitpunkt immerhin auch schon 83 Jahre alt – zugunsten seines anderen Sohnes Jamāl al-Dīn Husayn (der vor seinem Vater im Jahr 755/1354 starb) vom Unterrichtsposten an der Madrasa al-Shāmiyya

73 al-Maqrīzī, *al-Sulūk*, an verschiedenen Stellen, so auch noch im Jahr 802.

74 al-Maqrīzī, *al-Sulūk*: III/2, 814: *wa-qad nazala lahū wāliduhū ‘an tadris ... wa-aqāma wāliduhū ma’a s-sultān*; zum Tod des Bruders siehe al-Maqrīzī, *al-Sulūk*: III/2, 658.

75 al-Maqrīzī, *al-Sulūk*: III/2, 814: *wa-aqāma wāliduhū ma’a s-sultān*.

76 al-Subkī, *Ṭabaqāt al-Shāfi’iyya al-kubrā*: V, 434 (Nr. 1409): *wa-lammā waliya ‘ammuhū qadā’a l-quḍā bi-sh-Shām nazala lahū ‘an i’ādati l-madrasati l-Qaymariyya bi-Dimashq*.

al-Barāniyya zurückgetreten, worüber dieser ein sultanisches Schreiben erhalten hatte.<sup>77</sup> Auch wenn Taqī al-Dīn al-Subkī zu diesem Zeitpunkt schon relativ alt war, verzichtete er jedoch noch nicht auf sein höchstes Amt als shāfiʿitischer Oberrichter.

Im Jahr 752/1351 – Taqī al-Dīn al-Subkī ist 89 Jahre alt – berichtet Ibn Kathīr von einem Gerücht, Taqī al-Dīn al-Subkī habe auf mehrere Unterrichtsämtcr zugunsten seines Sohnes verzichtet.<sup>78</sup>

Der Enkel, der mit dem altersschwachen Taqī al-Dīn al-Subkī im Jahr 756/1355 die Reise nach Ägypten antrat, nachdem dieser sein Oberrichteramt aufgegeben hatte, um beim Sultan zu verweilen, erhielt ein paar Jahre später von seinem eigenen Vater das Unterrichtsamt in der Manṣūriyya-Madrasa, während der Vater noch andere Posten innehatte. Er starb dann allerdings noch vor seinem Vater im jungen Alter von 19 Jahren an der Pest des Jahres 764/1363.<sup>79</sup>

Diese Beispiele belegen, dass in einigen Fällen Väter, die ein gutes Amt erhielten oder bereits mehrere Posten innehatten, bei ihrem Aufstieg auf der Karriereleiter – also durchaus in einer Situation der Macht – in der Lage waren, ihre Söhne bereits zu Lebzeiten in ein unbedeutenderes Amt einsetzen zu lassen, dass sie für diesen Zweck extra freiräumten. Diese Praxis, von der es nur wenige Beispiele gibt, wurde zum Teil von den Zeitgenossen beargwöhnt. So waren beim (ersten) Unterricht von Jamāl al-Dīn Ḥusayn (gest. 755/1354), dem Sohn von Taqī al-Dīn al-Subkī, als dieser – wie gerade erwähnt – im Jahr 746/1345 zu dessen Gunsten vom Unterrichtsposten an der Madrasa al-Shāmiyya al-Barāniyya freiwillig zurückgetreten war,

die Richter, Notablen, eine ganze Reihe von Emiren und Rechtsgelehrte anwesend. Er (Jamāl al-Dīn Ḥusayn) saß zwischen seinem Vater (Taqī al-Dīn al-Subkī) und dem ḥanafitischen Richter und begann seinen Unterricht über die Worte Gottes: “Wir gaben David und Salomon Wissen, und beide sagten: ‘Lob sei Gott, der uns vor vielen seiner gläubigen Diener ausgezeichnet hat.’” (Koran 27:15). Der Sharīf Majd al-Dīn al-Mutakallim redete über den Unterricht mit Tadel und Verachtung, woraufhin er (aber) von den (anderen) Anwesenden angeprangert wurde und so, nach Beendigung des Unterrichts, diesen für gut befand.<sup>80</sup>

77 Ibn Kathīr, *al-Bidāya*: XIV, 216 (im Jahr 746/1345): “Jamāl al-Dīn ... Sohn von Taqī al-Dīn al-Subkī unterrichtete in der Madrasa al-Shāmiyya al-Barāniyya, nachdem sein Vater für ihn davon zurückgetreten war (*nazala lahū abūhū ‘anhā*).”

78 Ibn Kathīr, *al-Bidāya*: XIV, 239: “Am Donnerstag, den 15. Rabīʿ al-Awwal (im Jahr 752/1351) präsentierte sich der Richter Ḥusayn, der Sohn des Oberrichters Taqī al-Dīn al-Subkī, anstelle seines Vaters im Amt des Mashyakha des Dār al-Ḥadīth der Ashrafiyya-Madrasa und er trug ihm etwas vor, wofür ihm gerade einige Ḥadīthgelehrte einen Auszug gemacht hatten. Da verbreitete sich in der Stadt die Nachricht, er sei zu seinen Gunsten davon freiwillig zurückgetreten und man redete viel darüber, sodass sich die Rede darüber weiter ausbreitete. Einige meinten, er sei für ihn auch freiwillig von (seinen Posten in) der Ghazāliyya und der ʿĀdiliyya zurückgetreten und habe ihn darin zu seinem Nachfolger erklärt – Gott weiß es am Besten!”

79 al-Subkī, *Ṭabaqāt al-Shāfiʿiyya al-kubrā*: V, 73 (Nr. 1307).

80 Ibn Kathīr, *al-Bidāya*: XIV, 216 (im Jahr 746/1345): “Jamāl al-Dīn ... Sohn von Taqī al-Dīn al-Subkī unterrichtet in der Madrasa al-Shāmiyya al-Barāniyya, nachdem sein Vater für ihn davon zurücktrat (*nazala lahū abūhū ‘anhā*).”

Diese Art von Kritik mag sich nun wirklich auf die Unterrichtsqualität von Jamāl al-Dīn Ḥusayn bezogen haben, ganz unabhängig von der Tatsache, dass hier der Sohn auf einen Posten kam, den dessen Vater unmittelbar davor bekleidet hatte. Deutlicher dagegen spricht folgender Bericht, den al-Ṣafadī von Faṭḥ al-Dīn (Ibn Sayyid al-Nās) gehört hat:

Taqī al-Dīn Ibn Daqīq al-ʿĪd (625-702/1228-1302) sei zugunsten seines Sohnes von einem Unterrichtsamt in einer Madrasa zurückgetreten – wobei sich al-Ṣafadī weder an den Namen des Sohnes noch an den der Madrasa erinnern kann. Als dann einmal Athīr al-Dīn (Abū Ḥayyān) dem Unterricht des Oerrichters Taqī al-Dīn Ibn Bint al-Aʿizz beiwohnte, und dieser den Vers Gottes vortrug, den er an diesem Tag erläutern wollte, und zwar: ‚Den Schaden tragen jene, die ihre Kinder aus törichter Unwissenheit töten (Koran 6:140)‘, trat Abū Ḥayyān aus dem Kreis und sagte: ‚Oh, mein Herr Oerrichter: Die ihre Kinder vorziehen; die ihre Kinder vorziehen!‘. Auf die Frage dann, was er damit meine, verwies Abū Ḥayyān auf den freiwilligen Rücktritt vom Unterrichtsamt von Ibn Daqīq al-ʿĪd zugunsten seines Sohnes.<sup>81</sup>

Es bleibt festzuhalten, dass es einerseits die Praxis gab, sein Kind in einem nicht so hohen Amt einsetzen zu lassen, von dem man selbst freiwillig zurücktrat, während man ein höheres Amt erhielt oder bereits innehatte. Für diese Praxis konnten erstens bislang nicht so viele Belege gefunden werden und zweitens wurde sie von den Zeitgenossen zum Teil wohl kritisch wahrgenommen. Dieser Zeitpunkt der familiären Amtsübertragung ist jedoch deutlich von der Praxis zu unterscheiden, dass ein älterer Amtsinhaber aus Altersgründen – wie von den Zeitgenossen ausdrücklich erwähnt – von seinem höchsten Amt, das er erreicht hatte, freiwillig zurücktritt.

## Zusammenfassung



Auch wenn es nicht die Regel war, so lassen sich doch häufig familiäre Amtsübertragungen in den mamlukenzeitlichen biographischen und historiographischen Quellen nachweisen. Die Gründe für eine solche familiäre Amtsübertragung standen nicht im Zentrum dieser Untersuchung. Dennoch überrascht es nicht, wenn in einem System, in dem insgesamt persönliche Beziehungen von größter Bedeutung waren, auch familiäre Beziehungen eine sehr wichtige Rolle spielten. Eine allgemeine Erwartungshaltung, dass ein Familienmitglied die Nachfolge antritt, kann zwar nicht eindeutig belegt werden, aber das bereits von Chamberlain angeführte Beispiel von ʿIzz al-Dīn al-Sulamī (577 o. 578-660/1181 o. 1182-1262) deutet darauf hin:

Als er krank wurde, schickte der Sultan nach ihm und bat, er möge seine Ämter für denjenigen seiner Söhne bestimmen, den er wolle.<sup>82</sup>

81 al-Ṣafadī, *al-Wāfi*: IV, 193-209 (Nr. 1741), hier speziell 195-196.

82 al-Ṣafadī, *al-Wāfi*: XVIII, 520-522 (Nr. 522), speziell 522.

Al-Sulamī hält aber keinen seiner Söhne für qualifiziert, sondern schlägt jemanden anderen vor, der dann aber auch erst nach dem Tod al-Sulamīs (*ba'dahū*) damit betraut wird.

Im Hinblick auf die Zeitpunkte einer familiären Amtsübertragung konnten verschiedene Möglichkeiten festgestellt werden. Erstens ließ sich klar zeigen, dass der üblichste Zeitpunkt für eine Amtsübergabe innerhalb einer Familie nach dem Tod des früheren Amtsinhabers erfolgte. Eine Nachfolge eines Familienmitglieds im Amt ereignete sich in der Regel erst nach dem Tod des Vorgängers.

Darüberhinaus fanden sich Beispiele die zeigen, dass in einigen Fällen ein Amtsinhaber bereits zu Lebzeiten freiwillig zurücktrat, meist verbunden mit einem klaren Vorschlag für seine Amtsnachfolge. Hierbei lassen sich zwei Zeitpunkte deutlich voneinander unterscheiden. Einerseits konnten einige Fälle nachgewiesen werden, in denen dies zu einem frühen Zeitpunkt erfolgte, meist verbunden bei einem eigenen Karriereschritt nach oben, wobei man auf einen unbedeutenderen Posten zugunsten eines Familienmitglieds freiwillig verzichtete.

Davon zu unterscheiden ist der Zeitpunkt eines freiwilligen Rücktritts am Ende der Karriere. Mein zentrales Anliegen war es zu zeigen, dass die herausragenden Fälle, in denen ein Amtsinhaber von seinem höchsten erreichten Posten noch zu Lebzeiten freiwillig zurücktrat, erst gegen Ende des Lebens erfolgten, und zwar nur, weil sie mit Altersschwäche oder einem eindeutigeren Altersgebrechen, wie insbesondere der Blindheit, zusammenhingen. Dies wird von den Zeitgenossen selbst so wahrgenommen und beschrieben. In einem solchen Augenblick der besonderen Hilfsbedürftigkeit bei gleichzeitigem Respekt vor der geleisteten Arbeit war es einem angesehenen Amtsinhaber möglich, ein Familienmitglied an seiner Stelle einsetzen zu lassen. Hierfür ließen sich noch weitere Beispiele anführen.<sup>83</sup> In den zeitgenössischen

83 Weitere Beispiele, bei denen ein derartiges Verfahren dokumentiert ist, bei denen ebenfalls der Grund der Altersschwäche naheliegen ist: — al-Šafadī, *A'yan al-'asr*: IV, 310-311 (Nr. 1487) berichtet über Amin ad-Dīn al-Qalānīsī (701-763/1302-1362), der viele Ämter innegehabt hatte (z.B. hatte er nach dem Tod seines Vaters (gest. 731/1331) von dessen Posten die Aufsicht über die Zāhiriyya und das Unterrichtsamt in der 'Ašrūniyya erhalten), dass er als höchstes Amt in seiner Karriere (seit Šafar 760/1359) das Amt des Geheimsekretärs in Damaskus erhielt. Von diesem hohen Amt wird Amin al-Dīn al-Qalānīsī allerdings in Unehren wieder abgesetzt. Al-Šafadī schreibt schließlich: "Ihm blieb kein Madrasa-Amt und kein Vorstand in der Umayyaden-Moschee, außer unbeträchtliche Wächterposten, von denen er zugunsten seines Sohnes freiwillig zurückgetreten war (*wa-lam tabqa ma'ahū madrasa wa-lā ... ġayri anṭārūn yasīratun nazala 'anhā li-waladīhī*)", als er starb und dann begraben wurde; — Ibn Ḥajar al-'Asqalānī, *al-Durar al-kāmina*: III, 210-211 (Nr. 510), notiert über den mālikitischen Rechtsgelehrten Sharaf al-Dīn al-Manjalātī al-Ḥumayrī (664-743/1266-1342), der das Unterrichtsamt in der mālikitischen Zāwiya in Kairo innehatte, dass er "im Jahr 732/1332 (also im Alter von c. 68 Jahren) die Pilgerfahrt unternahm, nachdem er zugunsten seines Sohnes vom Unterrichtsamt in der Zāwiya freiwillig zurückgetreten war. Er verblieb als Repetitor bei seinem Sohn und so blieb es, bis er im Jahr 743/1342 starb."; — Ibn Ḥajar al-'Asqalānī, *Inbā' al-ghumr*: I, 295 (die Verstorbenen des Jahres 780/1378), notiert über Maḥmūd al-Qayṣarī (gest. 780/1378), der Shaykh im Khānqāh al-Khātūniyya war, dass er zugunsten seines Sohnes 'Abd al-Malik vom Mashyakha-Posten freiwillig zurückgetreten sei "kurz vor seinem Tod"; — Ibn Ḥajar al-'Asqalānī, *Inbā' al-ghumr*: VI, 123 (die Verstorbenen des Jahres 811/1408), notiert über Kamāl al-Dīn al-'Aqīlī, bekannt als Ibn al-'Adīm (754-811/1353-1408), dass dieser starb, "nachdem er zugunsten seines Sohnes Muḥammad, der noch jung war, von seinem Unterrichtsamt in der Shaykhūniyya zurückgetreten

Biographien finden sich auch Beispiele von freiwilligen Rücktritten aufgrund von Altersbeschwerden zugunsten anderer Personen, die außerhalb der Familie standen.<sup>84</sup> Warum also in den behandelten Fällen es zu einer Übergabe des Amtes zu Lebzeiten an ein Familienmitglied kam, ist damit immer noch nicht geklärt. Klar jedoch ist, dass dies nicht der übliche Weg bei einer familiengebundenen Nachfolge im Amt war. Ein freiwilliger Rücktritt vom höchsten Amt ist zweifelsohne im Kontext der besonderen Situation des abdankenden Amtsinhabers aufgrund von Alter oder Krankheit zu verstehen.

Diese Praxis wird in den Biographien erwähnt, wenn auch nicht sehr häufig. Die angeführten Beispiele zeigen, dass einige Personen es erreichen konnten, in diesem Augenblick der körperlichen Schwäche, ein Familienmitglied an ihrer statt einsetzen zu lassen. Die hier vorgestellten Beispiele zeigen dabei deutlich, dass diese Möglichkeit auf höchster Ämterebene genutzt wurde. In allen Fällen handelte es sich um Personen mit sehr hohen Ämtern. Davon Gebrauch machten einerseits Personen der Militärelite wie der Lokalherrscher über die westlichen Berge von Beirut, Ibn Amīr al-Gharb (668-751/1269-1350). Die meisten Beispiele allerdings fanden sich unter Personen, die hohe religiöse Ämter innehatten, wie das Ḥisba-Amt in Damaskus im Fall von Imād al-Dīn al-Shayrajī (gest. nach 764/1363) und dann vor allem das Amt des Obergerichters verschiedener Rechtsschulen an unterschiedlichen Orten, wie die

---

war und schon vorher (vom Unterrichtsamt) der Maṣūriyya und er (der Sohn) habe beide geleitet noch zu seinen Lebzeiten.“; — Ibn Ḥajar al-ʿAsqalānī, *Inbāʾ al-ghumr*: VIII, 252 berichtet (im Jahr 835/1432), dass der ḥanafitische Richter Zayn al-Dīn at-Tafhanī, “während seiner Krankheit zugunsten seines Sohnes Shams al-Dīn Muḥammad vom Unterrichtsamt in der Ṣarḥitmaṣhiyya freiwillig zurückgetreten sei, worüber sich al-ʿAyntābī aufregte, ... der Sultan aber den freiwilligen Rücktritt unterzeichnete. Als at-Tafhanī dann starb, musste sein Sohn 500 Dīnār bezahlen.“; — Ibn Ḥajar al-ʿAsqalānī, *al-Durar al-kāmina*: I, 260-261, notiert über Shihāb al-Dīn al-Anṣārī (648-775/1250-1373), dass er das Predigeramt in der Freitagsmoschee von Aleppo über zwanzig Jahre lang innehatte, und dann davon zugunsten von Abu l-Ḥasan Ibn ʿAshāʾir (ein Nicht-Familienmitglied) und seines Neffen Abu l-Barakāt ... freiwillig zurückgetreten sei.

84. Zum Beispiel: Ibn Kathīr, *al-Bidāya*: XIII, 327, berichtet im Jahr 691/1292: “Am Montag, den 7. Jumādā al-Ākhira unterrichtete in der Najbiyya der Gelehrte Dīyāʾ al-Dīn ... al-Ṭūsī entsprechend des freiwilligen Rücktritts von al-Fāriqī zu seinen Gunsten davon (*bi-muqtaḍā nuzūli l-Fāriqī lahū ʿanhā*); — Ibn Kathīr, *al-Bidāya*: XIV, 74, berichtet im Jahr 715/1315, dass “am Mittwoch, den 16. Ramaḍān Fakhr al-Dīn ..., bekannt als Ibn Kātib Qaṭlūbak in der kleinen ʿĀdiliyya unterrichtete entsprechend des freiwilligen Rücktritts davon von ihrem Lehrer Kamāl al-Dīn al-Zamlakānī (*bi-muqtaḍā nuzūli mudarrisihā ... ʿanhā*).“; — Ibn Kathīr, *al-Bidāya*: XIV, 214, berichtet im Jahr 745/1344 zunächst, dass, “am Freitag, den 22. Rajab wurde der ḥanafitische Rechtsgelehrte Imād al-Dīn Ibn al-ʿIzz in der Moschee von Tankiz außerhalb des Bāb al-Naṣr im Amt des Predigers eingesetzt aufgrund des freiwilligen Rücktritts des Gelehrten Najm al-Dīn ... al-Qaṣārī zu seinen Gunsten davon (*khuṭūba ... ʿan nuzūli sh-shaykh ... lahū ʿan dhālika*)“ und dann aus Anlass des Todes von Najm al-Dīn al-Qaṣārī am Mittwoch, den 24. Shaʿbān (also einen Monat später), dass dieser “Prediger in der Moschee von Tankiz und in der Zāhiryya gewesen war, und dass “er kurz vor seinem Tod davon freiwillig zurückgetreten sei zugunsten Imād al-Dīn Ibn al-ʿIzz (*wa-qad nazala ʿanhā qabla wafātihi bi-qalil*); — al-Ṣafādī, *Aʿyān al-ʿaṣr*: III, 538-540 (Nr. 1233), berichtet über ʿAlāʾ al-Dīn Ibn al-Fāmī (721-763/1321-1362), der das Ḥisba-Amt in Damaskus innehatte, “dass er, als sich sein Krankheitszustand verschlechterte, aus eigenen Stücken davon zurücktrat (ohne dass irgendjemand benannt wird zu dessen Gunsten er dies tat, obwohl es heißt, dass er eine Anzahl von Söhnen hinterließ).“

shāfiʿitischen Oberrichter Taqī al-Dīn al-Subkī (638-756/1284-1355) in Damaskus und Sharaf al-Dīn al-Bārīzī (645-738/1248-1337) in Ḥamā und die beiden ḥanafitischen Oberrichter in Damaskus, ʿImād al-Dīn al-Ṭarasūsī (669-748/1271-1357) und Sharaf al-Dīn Ibn al-Kafrī (690 o. 691-776/1291 o. 1292-1375), aber auch Sharif al-Dīn Ibn Harmās (nach 710-773/1310-1371), der das Amt des Predigers in der Tūba-Moschee in Damaskus innehatte. Das sind gar nicht so viele Beispiele und es scheint, dass insbesondere Ibn Kathīr, aber auch al-Ṣafadī diese Praxis notiert haben.

Wir können anhand dieser Beispiele festhalten, dass diese Möglichkeit, sich aus Altersgründen aus der Verantwortung eines sehr hohen Amtes zurückzuziehen, wohl nur selten genutzt wurde, da die Ehre und Würde, die ein Amt mit sich brachte, anscheinend selbst für diese sehr hoch geschätzten und gut vernetzten Persönlichkeiten viel galt und man nur ungerne darauf freiwillig verzichten wollte. In einzelnen Fällen ließ sich in den zeitgenössischen Biographien ein Zögern vor diesem Schritt erkennen. Dass in einer solchen Situation – ein hochverdienter Amtsinhaber, der aufgrund von körperlicher Schwäche zurücktreten möchte – dann sein Sohn oder ein anderer naher Verwandter an seiner statt eingesetzt werden konnte, liegt vielleicht auf der Hand. Der Wunsch nach einer derartigen Regelung konnte anhand der Beispiele gezeigt werden.

Auch wenn dies in den zeitgenössischen Biographien nicht so deutlich formuliert wird, lässt sich vermuten, dass der ausscheidende Amtsinhaber durch eine familiäre Nachfolgeregelung, wenn er schon auf ein eigenes Auskommen, das mit der Ausübung des Amtes verbunden war, verzichten musste, wenigstens auf eine innerfamiliäre finanzielle Unterstützung hoffen konnte, sofern er dieser bedurfte. Gegebenenfalls hatte man in solch einer Situation ja sogar einen besonderen Bedarf auch finanzieller Art, um etwa Hilfe im Haushalt finanzieren zu können. Vor allem aber scheint ein wenig der Würde des Amtes, die in dieser Gesellschaft einen so hohen Wert hatte, gerade aufgrund der Tatsache, dass das Amt innerhalb der Familie blieb, noch auf den ehemaligen Amtsinhaber ausgestrahlt zu haben.

## Bibliographische Angaben

- Bauer, Thomas, “‘Der Fürst ist tot, es lebe der Fürst!’ Ibn Nubātas Gedicht zur Inthronisation al-Afdāls von Ḥamāh (732/1332),” in Marzolph, Ulrich (Hg.), *Orientalische Studien zu Sprache und Literatur. Festgabe zum 65. Geburtstag von Werner Diem*, Wiesbaden: Harrassowitz, 2011: 285-315.
- Chamberlain, Michael, *Knowledge and Social Practice in Medieval Damascus, 1190-1350*, Cambridge: University Press, 1994.
- Hirschler, Konrad, “The Formation of the Civilian Elite in the Syrian Province: The Case of Ayyubid and Early Mamluk Ḥamāh,” *Mamluk Studies Review* 12/2 (2008): 95-132.
- Ibn Ḥajar al-ʿAsqalānī, Shihāb al-Dīn Abī al-Faḍl Aḥmad ibn ʿAlī ibn Muḥammad ibn Muḥammad ibn ʿAlī ibn Aḥmad, *al-Durar al-kāmina fī aʿyān al-miʿa al-thāmina*, 6 Bände, 2. Auflage, Hayderabad: Dāʾirat al-Maʾārif al-ʿUthmāniyya, 1972-1976.

- Ibn Ḥajar al-ʿAsqalānī, Shihāb al-Dīn Abī al-Faḍl Aḥmad ibn ʿAlī, *Dhayl al-durar al-kāmina fi aʿyān al-miʿa ath-thāmina*, Beirut: Dār al-Kutub al-ʿIlmiyya, 1419/1998.
- Ibn Ḥajar al-ʿAsqalānī, Shihāb al-Dīn Abī al-Faḍl Aḥmad ibn ʿAlī, *Inbāʾ al-ghumr bi-abnāʾ al-ʿumr - fi al-tārīkh*, 9 Bände, Hayderabad: Dāʾirat al-Maʿārif al-ʿUthmāniyya, 1967-1976.
- Ibn Iyās, Muḥammad ibn Aḥmad, *Badāʾiʿ al-zuhūr fi waqāʾiʿ al-duhūr / Die Chronik des Ibn Ijās*, (ed.) Muḥammad Muṣṭafā, 5 Bände in 6, Kairo: al-Hayʾa al-Miṣriyya al-ʿĀmma li-l-Kitāb, 1982-1984.
- Ibn Kathīr, ʿImād al-Dīn Abī al-Fidāʾ Ismāʿīl ibn ʿUmar, *al-Bidāya wa-l-nihāya fi al-tārīkh*, 14 Bände in 7, Kairo: Maṭbaʿat al-Saʿāda, 1932-1959.
- Maqrīzī (766-845/1364-1442), Aḥmad ibn ʿAlī al-, *al-Sulūk li-maʿrifat duwal al-mulūk*, 4 Bände in 12, Kairo: Dār al-Kutub al-Miṣriyya / Maṭbaʿat Lajnat al-Taʿlīf wa-l-Tarjama wa-l-Nashr, 1934-1973.
- Martel-Thoumian, Bernadette, *Les civils et l'administration dans l'état militaire mamlūk (IX<sup>e</sup>/XV<sup>e</sup> siècle)*, Damaskus: Institut Français de Damas, 1991.
- Nuʿaymī, ʿAbd al-Qādir ibn Muḥammad al-, *al-Dāris fi tārīkh al-madāris*, (ed.) Ibrāhīm Shams al-Dīn, 2 Bände, Beirut: Dār al-Kutub al-ʿIlmiyya, 1410/1990.
- Petry, Carl, *The Civilian Elite of Cairo in the Later Middle Ages*, Princeton: Princeton University Press, 1981.
- Qalqashandī, Abū al-ʿAbbās Aḥmad ibn ʿAlī al-, *Ṣubḥ al-aʿshā fi šināʿat al-inshā*, 14 Bände, Kairo: Maṭabiʿ Kosta Tsumas wa-Sharikāt, 1963.
- Ṣafadī, Ṣalāḥ al-Dīn Khalīl ibn Aybak al-, *al-Wāfi bi-l-wafayāt*, 30 Bände, Stuttgart (u.a.): Steiner (in Komm.), 1931-2004.
- Ṣafadī, Ṣalāḥ al-Dīn Khalīl ibn Aybak al-, *Aʿyān al-ʿaṣr wa-aʿwān al-naṣr*, (ed.) ʿAlī Abū Zayd u.a., 6 Bände, Beirut: Dār al-Fikr al-Muʿāṣir, 1418/1998.
- Sakhāwī, Shams al-Dīn Muḥammad ibn ʿAbd al-Raḥmān ibn Muḥammad al-, *al-Dawʾ al-lāmiʿ li-ahl al-qarn at-tāsiʿ*, (ed.) ʿAbd al-Laṭīf Ḥasan ʿAbd al-Raḥmān, 12 Bände in 6, Beirut: Dār al-Kutub al-ʿIlmiyya, 1424/2003.
- Salibi, Kamal, *Tārīkh Bayrūt. Récits des anciens de la famille de Buḥtur b. ʿAlī, émire du Gharb de Beyrouth*, Beirut: Dār al-Mashriq, 1969.
- Schacht, J., und Bosworth, C. E., "al-Subkī," in *Encyclopedia of Islam*, 2<sup>nd</sup> edition, Leiden: E. J. Brill, 1997: IX, 743-745.
- Subkī, Tāj al-Dīn Abi Naṣr ʿAbd al-Wahhāb ibn ʿAlī ibn ʿAbd al-Kāfi al-, *Ṭabaqāt al-Shāfiʿiyya al-kubrā*, (ed.) Muṣṭafā ʿAbd al-Qādir Aḥmad ʿAṭā, 6 Bände, Beirut: Dār al-Kutub al-ʿIlmiyya, 1420/1999.
- Tezcan, Baki, "Hanafism and the Turks in al-Ṭarasūsī's *Gift for the Turks* (1325)," *Mamlūk Studies Review* 15 (2011): 67-86.